

## Das städtische Wirthschaftswesen von Graz im Jahre 1660.

Von

Dr. R. Peinlich.

Die ökonomische Lage der steierischen Städte hatte sich gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts fast überall gar kläglich gestaltet. Nicht nur, dass sich die Zahl von verarmten Bürgern stetig mehrte, ging auch das Gemeinwesen selbst in auffallender Weise zurück. Dazu hatten zwar mancherlei Ursachen zusammengewirkt, von denen das genussstüchtige Leben und Treiben der meisten Staatsbürger nicht die geringste war, aber wie es schon zu gehen pflegt, sah man die eigentlichen massgebenden Factoren nicht, sondern schob das Gesamtproduct ohne weiters irgend einem in die Augen fallenden Nebenumstände zu.

In der Hauptstadt Graz wollte man geradezu die Väter der Stadt für den empfindlich merkbaren Rückgang der städtischen Wirthschaft verantwortlich machen. Schon in früheren Jahren hatte der ärmere Theil der Bürgerschaft, der vom Handwerke und Kleingewerbe kärglich lebte, seine Unzufriedenheit mit der Amtsverwaltung der zumeist reichen Rathsbürger zu erkennen gegeben und bei derselben Abhilfe seiner bedrängten Lage, aber vergebens gesucht. So ergriff denn die Bürgerschaft, als Kaiser Leopold I. 1660 zur Erbhuldigung nach Graz kam, diese Gelegenheit, um ihre Beschwerden gegen den Magistrat unmittelbar vor den Landesfürsten zu bringen,

in der vertrauensvollen Stimmung, dass sich nun alles nach ihren Wünschen wenden werde.<sup>1)</sup>

Es war bei solchen Huldigungen von Altersher üblich, dass so wie die Landschaft, auch die Städte beim Landesfürsten um Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten anhielten. Das war auch von Seite des Magistrates, als Repräsentanten der Hauptstadt Graz am 8. Juli 1660 in aller Feierlichkeit geschehen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Aufsatz beruht durchaus auf handschriftlichen Quellen, grösstentheils Original-Acten aus dem steierm. Landesarchive und aus den Registraturen der k. k. steierm. Statthaltereie und der Landeshauptstadt Graz.

<sup>2)</sup> Der Magistrat von Graz bestand im Jahre 1660 aus nachbenannten Mitgliedern:

1. Bürgermeister: Simon Cordin von Rosegg. Derselbe hatte die philosophischen Schulen absolvirt, war Hofmeister des Erzherzogs Karl gewesen, gelangte 1629 in das Rathsmittel, war von 1640 bis 1653 Marschall der landesfürstl. Städte und Märkte in Steiermark, fungirte 1640 und 1641 als Stadtrichter, 1644 bis 1646, 1649 bis 1652 und 1657 bis 1661 als Bürgermeister, erhielt 1653 den Adel mit dem Prädicate „von Rosegg“ und starb am 23. September 1661. (Dessen Grabstein ist im Joanneum.)

2. Stadtrichter: Ferdinand Widmanstetter, geboren zu Graz den 4. April 1624, ein Enkel des 1585 von München eingewanderten Buchdruckers Georg Widmanstetter. Er focht in seiner Jugend gegen die Türken, nach erlangter Grossjährigkeit übernahm er die von seinem Vater (Ernst † 1635) ererbte Buchdruckerei in Graz als kaiserl. Hofbuchdrucker, hielt auch eine Gastwirthschaft, wurde 1659 Mitglied des Rathes, war 1660, 1661, 1663 und 1664 Stadtrichter, von 1665 bis 1667 Bürgermeister und starb kinderlos am 10. Jänner 1668. Er vererbte die Buchdruckerei (fideicommissarisch) an die Nachkommen seiner Schwester, welche den fürstlich Eggenberg'schen Rath und Kanzler Dr. Joh. Beckh zur Ehe hatte. (Nach genealogischen Angaben des k. k. Hauptmannes Leop. von Beckh-Widmannstetter.)

3. Stadtschreiber: Dr. juris Jakob Codrus (Sohn des Stadtschreibers von Judenburg Jak. Codrus) von 1658 bis 1682 im Rathsmittel, starb am 25. April 1686.

Rathsherren: 1. Georg Friedr. Vöggtlin (Sohn des Dr. juris Math. Vöggtlin, Syndicus zu Schlettstadt im Elsass) von 1644 bis

Da die bezügliche Schrift der Gepflogenheit nach früher in öffentlicher Rathsversammlung der Gemeinde vorgelesen

1664 im Rathsmittel, von 1654 bis 1660 Stadtkämmerer, von 1654 bis 1656 Stadtrichter.

2. Andreas Fleischhacker, Bürger und Handelsmann (seit 1617) von 1644 bis 1664 Rathsverwandter; 1662 Stadtrichter.

3. Wolfgang Sartori, geb. von Würzburg, kam als Buchdruckergeselle 1620 nach Graz, wurde 1635 Leiter der Widmanstetter'schen Druckerei, dann Gastgeb, 1645 Rathsherr, 1648 bis 1651 Stadtrichter, 1653 bis 1656 Bürgermeister. 1651 erhielt er den Adelstand mit dem Prädicate „v. Ehrenpichl“ und starb am 22. Juni 1662.

4. Gabriel Raphael Khleinberger, Gastgeb in der Murvorstadt, von 1646 bis zu seinem Tode am 16. Mai 1660 Rathsbürger.

5. Sebastian Haupt kam 1630 als Buchbinder aus dem deutschen Reiche nach Graz, kaufte 1638 die Papiermühle in Graz, etablirte sich als Buchhändler und war von 1646 bis circa 1663 im Rathsmittel. 1646 und f. J. gab er die Schreibkalender des Dr. Mich. Linus heraus.

6. Michael Ziegel Müller, Bürger von 1649 bis 1664 im Rathe, 1653 bis 1657 Stadtkämmerer und Stadtbaumeister, 1657 bis 1659 Stadtrichter, 1662 bis 1664 Bürgermeister.

7. Hans Heinrich Hueber, Hof- und Landschafts-Barbier (seit 1638), von 1651 bis 1664 im Rathsmittel, 1652 und 1653 Stadtrichter, starb 25. Februar 1664.

8. Johann R a a n, 1624 Seidenstricker, Perlflechter und Handelsmann, kam 1652 in den Rath, war 1665 Kirchenpropst der Stadtpfarre, starb 1669.

9. Peter Volk h aus Vorheim im Bisthum Bamberg, geboren circa 1630, Sohn des dortigen Bürgermeisters (heiratete 1656 in Graz die Tochter des gewesenen Rathsherrn Christof Khnorr), war von 1656 bis 1698 Rathsherr, starb am 17. Mai dieses Jahres. Er war 1670, 1671 Stadtrichter, 1676, 1677, 1682 bis 1686, 1692 bis 1694 Bürgermeister und wurde 1694 wegen seiner Verdienste zum kaiserl. Rath ernannt und geadelt mit dem Prädicate „von Volkhsdorf“. (Ein Handelsmann Pet. Volkh befand sich 1617 in Graz.)

10. Friedrich Grim b, Bürger, Rathsbürger von 1657 bis 1666.

11. Melchior Gel b (geb. wahrscheinlich zu München 1590) Bürger und Handelsmann in Graz seit 1623, von 1657 bis 1678 im Rathe, 1667 bis 1669 Stadtrichter, 1671, 1672 Bürgermeister; starb am 31. August 1678.

worden war, hatten die unzufriedenen Gemeinde-Mitglieder davon Kenntniss erlangt, dass man in derselben auf ihre Wünsche keinen Bedacht genommen hatte. So nahmen sie denn die Förderung ihrer Angelegenheiten in die eigenen Hände und überreichten, durch die vier Viertelmeister der Stadt vertreten, am 13. Juli dem Kaiser eine Bitt- und eine Beschwerdeschrift.

Mit welcher Zuversicht dieser Schritt gemacht wurde, ergibt sich aus den Eingangsworten der Gesuche. Das eine derselben hebt also an: „Dass Euere kais. Majestät in das Landt zu khomben sich allergenedigst entschlossen, wierdt zweifelsohne auss kheiner anderen Ursach auch nit geschehen seyn, allein dass unter andern dess freudenreichen Acts der Erbhuldigung die gravirte Burgerschaft in deroselben Städt und Märkht ihre Beschwernussen, in wessen sie sich beschwert befinden, Euerer kais. Majestät als bey dem klaren Pruenen Quellen voller Justitz ietzt fürbringen und darüber dass remedirlich hailsambe ganz unfaillbarlich überkhommen sollen.“

Die andere Supplik gibt eingänglich die Sehnsucht zu erkennen, mit welcher die Abhilfe erwartet wurde: „Wassmassen wir arme mit Leib, Guett und Bluet unterworfene und verpflichte gemeine Burgerschaft disser Lantsfürstlichen Hauptstadt Gratz vill Jahr mit betrübten Hertzen geseuffzet und mit Verlangen erwart, dass deren ainssmalss die Gnaden Portten unseres Verlangen allhier angelant<sup>k</sup> u. s. w.

Die wichtigste und wesentlichste Bitte der Bürgerschaft ging darauf hinaus, dass ihr ein besonderer Einfluss auf die städtische Verwaltung, oder doch eine mehrere Einsicht und thatsächlich eine Controle über die Geldgebarung gestattet werden möchte.

Zu diesem Zwecke verlangten sie vom Kaiser, dass der Stadt das 1448 von Friedrich IV. ertheilte, aber längst ausser

(Zwei aus den genannten Rathsbürgern waren 1660 nicht mehr in dieser Eigenschaft thätig, da die Zahl derselben sich stets auf Zwölf beschränkte; welche zwei gewissermassen nur mehr als Titular-Rathsherren anzusehen wären, war nicht erfindlich.)

Uebung gekommene Privilegium „der jährlichen Rathsverkehrung“ (das ist Ausscheidung und Neuwahl von vier Mitgliedern), respective die Wiedereinsetzung eines „äusseren Rathes“ verliehen werden möchte.<sup>3)</sup>

Wir wollen diese an und für sich zwar wichtige Angelegenheit nicht in den Rahmen der vorliegenden Darstellung einbeziehen und berichten nur, dass die Regierung das Gesuch unbedingt abschlägig beschied (22. December 1660) und eben dies auch später that, als die Bürgerschaft am 30. September 1722 mit demselben Ansinnen gekommen war.

Da aber das besagte Gesuch selbstverständlich bei den derzeit fungirenden Rathsbürgern einen sehr üblen Eindruck

<sup>3)</sup> Das Privilegium lautet: „Wir Friedrich von Gottes Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, Herzog zu Oesterreich, zu Steier, Kärnten und Krain, Graf v. Tirol etc. haben diese Ordnung nach unserer Räte Rath fürgenommen und gemacht und meinen, dass die ehrbaren, weisen, unsere getreuen, lieben Bürgermeister, Richter und die Bürger gemeinlich hie zu Graz dieselbe Ordnung zu halten und der nachgehen, als hernach geschrieben stehet, also dass nun fürbass jährlich die Gemein vier aus dem Rath und zwei aus den Führern (Vierern) der Gemein verkehren soll und mag. Da entgegen mag dann der Rath vier aus der Gemein auch hinwider zu Führern nehmen, also dass jährlich vier aus dem Rath und zwei aus den Führern von der Gemein verkehrt und vom Rath andere an derselben statt hinwider gesetzt werden sollen, doch dass sie derer keinen des Jahres, wo sie verkehrt werden, desselben Jahres weder zu Rath noch zu Führern hin wieder nicht setzen und dieselben sechs, so nun also von Neuem zu Rath und Führern erkiet werden, sollen zu den nächst künftigen Weihnachten zum erstenmal anfahren, uns zu schwören und Huldigung zu thun. Ob wir aber die Zeit im Lande nicht wären, so sollen sie solchen Eid und Huldigung thun unserm Landschreiber in Steier, wer der je zu Zeiten ist und demnach jährlich, so sich solche Verkehrung und Versetzung des Rathes und Vierer thun sollen und mögen, der alte Rath an unserer Statt solchen Eid und Gelobung selber von ihnen aufnehmen, als sie vormals gethan haben und von Alters ist hergekommen. Gegeben zu Graz am Erchtage vor St. Ulrichstag Anno Domini 1448, unsers Reiches im neunten Jahre.“ (Nach einer Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive.)

gemacht hatte und ganz geeignet war, die aufgebrachte Stimmung gegen die Bittsteller zu steigern, so möge Einiges aus der Ablehnungsschrift des Magistrates vom 2. October 1660 hier Platz finden, was dazu dienen kann, die Art und Weise erkennen zu lassen, wie der Magistrat über einen etwaigen äusseren Rath und die Freunde desselben dachte.

In der bezüglichen Schrift heisst es unter anderem:

„Es ist zu bedenken und für eine gewisse Wahrheit zu halten, dass der äussere Rath, bevorderst wann derselbe mit deren Handwerkern ersetzt sein wird, alsbald dem Magistrat gleich sein und nach ihren hartnäckigen Köpfen disponiren wollte, davon hätten die hohen Tribunalien ewige Disunionen, Zwietracht, Gemein- und Rechtshändel zu erwarten; die Rathsbeschlüsse könnten nicht mehr geheim erhalten werden, und es ist sogar ihre Absicht, der Gemein parte zu geben, wie mit der Stadtcasse disponirt wird.“

Im Verlaufe der Darstellung bezeichnet der Magistrat die Bürger als „personae inhabiles et plane indociles“ und macht sich darüber lustig, wie es aussehen wird, wenn mit der Zeit einmal nicht nur der äussere, sondern auch der innere Rath aus lauter Handwerkern bestände, welche Vormittags am Rathhause als Judices und Nachmittags in der Werkstatt bei der Arbeit sässen, was der Hauptstadt zu einem ewigen Spotte gereichen würde.

Schliesslich spielte der Magistrat in kluger Berechnung einen besondern Trumpf aus, um die Regierung gegen die Beschwerdeführer einzunehmen. „Hat nicht die Regierung und die Hofkammer immediate das jus inspectionis“ in die städtischen Rechnungen? Werden sich die beiden „hochverständigen Tribunalien“ von der Bürgerschaft in dieses Recht eingreifen lassen?

Und wenn man dann die Petition, oder die Intention derselben genau betrachte, so zeigt es sich, dass die „Bürgerschaft ebenso die hohen Tribunalien wegen Unfleisses oder nicht gehabter Inspection, wie den Magistrat wegen schlechter

Haushaltung und Untauglichkeit inculpirt und beim Kaiser traducirt“.

Somit wäre also den Bürgern ein hoher Verweis zu geben, die „unnöthige, widerwärtige und zu künftiger Schande und Confusion“ führende Petition zu verwerfen, die Aufwiegler und Rädelsführer aber sollten wegen der „so hoch ansehnlichen, hochverständigen und allergetreuesten Tribunalien“ angethanenen Schmach und Unbil „ändern zum Exempel der Billigkeit nach abgestraft werden“.

Die Regierung und Hofkammer stellte sich in ihrem Berichte über das magistratliche Gutachten (2. October 1660) im Allgemeinen auf die Seite des Magistrates. Sie hätte bisher „befunden, dass desselben Handlungen in civilibus, criminalibus, politicis und oeconomicis nichts erwinden lassen“; sie halte nicht dafür, dass ein äusserer Rath vom Nutzen sein werde, zumal wenn derselbe „mit plebe mechanica, quae luci semper avida est et communiter utilitatem honestati praefert, unerfüllt würde, ohne jährliche Besoldung nicht dienen, auch wohl ihrem Handwerke mehr nachgehen, als die Raths-Sessionen frequentiren dürfte;“ aber dass die Rechnungssachen im Beisein eines von den Bürgern deputirten Ausschusses aufgenommen werden, scheine „ihr (der Regierung) nicht uneben, sondern gar hoch nothwendig zu sein“.

Die in der zweiten Supplik der Bürgerschaft dargelegten Beschwerden ergehen sich

1. über die Aufhebung der Mauthfreiheit, welche die Stadt durch ein Privilegium vom Jahre 1373 (1521 erneuert) genossen hatte. Vermöge desselben waren die Bürger von Graz „mit ihrer Kaufmannschaft und Arbeit aller Orts“ von Zoll und Mauth befreit gewesen, jetzt seien sie aber „diesem Onere“ unterworfen. (Der Zeitpunkt, von welchem an die Freiheit aufhörte, ist nicht angedeutet.)

2. Wird der Uebelstand beklagt, dass die adeligen Gmündherrschaften die Schuldeneintreibung von Personen, die auf ihrem Boden leben, sehr oft erschweren und verhindern, während doch die Bürger von Graz durch ein Privilegium

vom Jahre 1357 befügt sind, jeden Schuldner in der Stadt anzuhalten und zu pfänden. Diese Freiheit ist auch „davon kommen, und so nun eines Herrn Unterthan bei einem Bürger etwas entleihen thuet, und welchen man's aus christlicher Liebe und tragenden Mitleiden seiner Noth so gar auch nit abschlagen kann, so pflegt seine Herrschaft dem leihenden Burgersmann, wie man im Sprichwort zu sagen pflegt, allerhand Prügel unter die Füße zu werfen. Bald wird fürgeben, wie dass der Untherthan alles der Herrschaft schuldig sei, bald ein anderes um Geduld und also fortan, bis handgreiflichen gespürt wird“, dass das Geld nicht zu bekommen ist. „Sollen aber Procuratores (Advocaten) aufgenommen und der Process mit langer Hand ausgeführt werden“, so kostet das meist ebensoviele, als die Schuld austrägt, daher man sich zu diesem nicht entschliessen kann und will; „welches nun eine Ursache ist, dass hierüber der Burgersmann crepiren und wider alles christliche Recht und Billigkeit um das seinige kommen muss.“

3. Finden sich die Bürger durch die Wirthshäuser in und vor den Vorstädten, welche im fremden Burgfrieden<sup>4)</sup> (auf herrschaftlichen Gründen) liegen, in ihrem Erwerbe beirrt, während doch das früher erwähnte Privilegium von 1357 den Weinausschank den Stadtbürgern allein vorbehielt. Die „Zapf- und Winkelwirth schneiden uns Bürgern das Brod vom Maul ab und damit diesen Leuten ihr Handel um so besser von statten gehe, pflegen sie dabei heillosen und lasterhaftes Gesindel zu halten. Da werden allerhand Sünden und Laster geübt, und die göttliche Majestät also dabei offendirt, dass nit zu fragen ist, warum so gefährliche Zeiten einlaufen

<sup>4)</sup> Im Umfange des städtischen Weichbildes befanden sich vier fremde Burgfriedsfreiheiten, seit 1358 die Commende am Lech in der St. Leonharder Vorstadt, seit 1599 der Münzgraben-Burgfried, seit uralter Zeit der Weissenegger'sche (nachmals Fürsten von Eggenberg gehörig) in der Murvorstadt und der Stadler'sche Burgfried am Graben. Die Berainung und Beschreibung geschah zuletzt 1621.

und wir so gar nit mehr zu einem fruchtbaren Jahr gelangen mögen.

Daher sollten die fremden Burgfrieden, welche bis weit in die Vorstadt hineingehen, wieder aufgehoben und unter die städtische Jurisdiction kommen, welche dann „solches Lumpengesindel apprehendiren“ könnte.

4. Handelt von dem „Weinleitgeben durch unbürgerliche Leute“. Die Stadt hatte ein altes Privilegium, „dass keiner, welcher nit Bürger ist, hat handeln oder Wein verkaufen dürfen.“<sup>5)</sup> Jetzt aber geht alles über und über, der Herr, sein Hauspfleger, Procuratores und dergleichen inwohnende Personen pflegen indifferenter den Wein unter Reifen zu verkaufen, ja auch gar darauf ihre Schnellen zu halten, damit sie nur desto stattlicher ihren Verschleiss promoviren können, nicht weniger auch Kostgänger zu halten, die sonst gar wohl bei der Bürgerschaft unterkommen könnten. Diese befinden sich ganz in keinem Mitleiden, machen gleichwohl ihren städtlichen Nutzen, entziehen also unser Gewerbe und schlagen uns damit solcher Gestalt zu Grund und Boden, dass nachmalen ja nicht zu fragen ist, warum dieser oder jener Bürger bei der Stadt nicht bestehen kann und nothgedrungener Weise zu Grunde gehen muss“.

5. Wird um die Herabsetzung der städtischen Steuer auf die Einfuhr von Wein, die mit 30 kr. per Startin (das ist zehn Eimer) entrichtet werden musste, auf 15 kr. petitionirt, da man in früheren Zeiten nur so viel bezahlt hätte und die Erhöhung nur zu dem Zwecke eingeführt und angenommen worden sei, um die Unkosten der Ableitung des Grazbaches in den Stadtgraben zu bestreiten. Nun seien aber diese 30 kr. schon „perpetuirlich in ein ordinari

<sup>5)</sup> Das Privilegium in Bezug auf Weinhandel und Ausschank wurde von Herzog Albrecht 10. August 1357 als ein von Alters her gegebenes bestätigt, von Erzherzog Ernst am St. Margarethentag 1418 erneuert und von den nachfolgenden Landesfürsten wiederholt bestätigt, wurde aber fast gar nie beachtet.

Gefäll“ verwandelt, was gegen das Versprechen und die Abrede wäre.

6. Beanständet die Bürgerschaft, dass sie nebst der Gewerbe- und Handwerkssteuer die zum Handwerke und Gewerbe benöthigten Waarensorten besonders versteuern müsse.

7. Wird gegen die vom Magistrat gepflogene Erhöhung der Haussteuer protestirt. Wenn nämlich ein Bürger sein Haus „in etwo erweitern oder erbauen thuet, damit er sich mit seinem Gewerbe desto besser geraumben möge, da er aber ein solches besser erbautes Haus einem andern Bürger weiter verkauft, so werde geschwind ein höherer Zins und extra ordinari Contribution daraufgeschlagen“, so dass Niemand von den aufgewendeten Bauunkosten einen Gewinn ziehen könnte.

8. Wird verlangt, dass keiner „zu Bürger mit aufgenommen werde, er habe sich dann, wie in anderen Städten allenthalben gebräuchlich ist, häuslich ankaufte, oder 100 Thaler in die Kammeramts-Casse erlegt, dass er sich jedoch in einem gewissen Termin wirklich häuslich ankaufe, wenn nicht solle sein Depositum verfallen und er wiederumben von der Stadt beurlaubt werden“.

„Wir begehren nichts“ — heisst es schliesslich in der Bittschrift — „was nicht theils früher bei der Hauptstadt als Privilegium gewesen, theils dem gemeinen Wesen und der Bürgerschaft hoch nutz- und erspriesslich wäre und wo nicht zumal der kön. Majestät selbsteigenes Interesse hierunter liegen thuet; indem dadurch eine Stadt, als wie es nun allezeit bey denen Hauptstädten sein sollte, mit ihrem eigenen gemeinen Wesen so wandelbar gepflanzt wird, dass dieselbige nicht allein eine berühmte Mutter aller anderen Städte sein und bleiben, auch sonst in anderweg eine wahre Vormauer und Schlüssel des Landes genannt werden kann“.

Kaiser Leopold übernahm mit seiner gewohnten Güte die gedachten Suppliken und befahl die Begutachtung derselben derart zu beschleunigen, dass er dieselben noch vor seiner Rückkehr nach Wien erledigen könnte.

Die Hofkanzlei gab dieselben am 28. Juli an die geheimen Räte, diese am 3. August an die i. ö. Regierung und Hofkammer, diese am 11. August an den Grazer Magistrat. Dieser fertigte sein Gutachten am 15. September, die Regierung erledigte es am 2. October. Als aber Leopold I. in beschleunigter Weise am 18. October nach Wien abreiste, lag die Resolution noch nicht zum Abschlusse vor, sondern blieb der geheimen Stelle zur raschen Erledigung überlassen. Diese ordnete neue Erhebungen an, bestellte mit kaiserlicher Genehmigung vom 4. November und 22. December 1660 eine besondere Untersuchungs-Commission, deren schliesslicher Bericht am 17. April 1663 an den Kaiser ging und am 17. Jänner 1665 von den geheimen Räten durch eine kaiserliche Hauptresolution zum Theile erledigt, zum Theile einer weiteren Untersuchung und Behandlung überwiesen wurde.

1674 wurde wieder ein Theil der Beschwerdepunkte erledigt, allein da die bisherigen Verordnungen wenig Gehorsam und mancherlei Gegenvorstellungen gefunden hatten, 1700, 1706 neue Beschwerden vorgebracht wurden, so beschäftigten sich 1711, 1719, 1722, 1723, 1728 Commissionen mit neuen Erhebungen, die endlich 1733 zu einer Hauptresolution Kaiser Karl VI., bestehend in 60 Punkten, führte. Weil aber Alles beim Alten blieb, so erneuerten sich die Commissionen in Wirthschaftssachen 1740, 1746 u. f. f. und fanden ein eigentliches Ende erst da, als Kaiser Josef II. 1783 eine neue Organisation der Magistrate und ein strammeres Regiment einführte.

Zu unseren Bürgerbeschwerden zurückkehrend, müssen wir zunächst das Gutachten in Beachtung nehmen, welches der Magistrat darüber abgab.

Mit Ausnahme der Sache, die Winkelwirthe betreffend, die er auch mit allem Eifer zur seinigen machte, verhielt sich derselbe gegen alle Punkte ablehnend und erklärte sogar bezüglich der Limitirung der Weinsteuer, der Aufhebung der Waarensteuer (des sogenannten „Ansagegeldes“), der Steuererhöhung bei überbauten Häusern und endlich der Abweisung

nicht ansässiger Bürger „fovire die Bürgerschaft das grösste Unrecht in der Welt und handle in his punctis immediate wider ihren geleisteten Bürgereid, der gemeinen Stadt Freiheiten zu schützen und zu handhaben, den Nutzen und Frommen zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden.“

Am meisten empört zeigte sich der Magistrat gegen den „Hauptaufwiegler der Bürger, Hans Fritz, bürgerl. Schneider und Hasenwirth in der Schmiedgasse<sup>6)</sup>, und seine 3 oder 4 Socii, seu potuis complices dieses Aufstandes contra Magistratum. Es würde ihm (dem Schneider) besser anstehen, er würde bei seiner Scheere verbleiben, der cauponiae abwarten und seine Gäste um ihr baares Geld besser tractiren, damit sie nicht Ursache hätten, wegen der schlechten Tractation andere Wirthshäuser zu suchen.“

Aus den Einzelheiten der magistratlichen Schrift nimmt vor Anderem das leidige Verhältniss der Winkelwirthe unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, da wir hierin ein ganz absonderliches Stück socialer Uebelstände im städtischen Weichbilde enthüllt finden.

Es wird ganz erklärlich, dass dem Magistrate an der Abschaffung „der unbürgerlichen, sich in und ausser der Stadt in anderer Grundobrigkeiten dienstbaren Häusern aufhaltenden Winkelwirthe und Gastgeber“ sehr viel gelegen sein musste. „Es ist ein für allemal richtig und wahr“, berichtet der Magistrat, „dass diese Gott und der Welt und vornehmlich der Bürgerschaft schädlichen Leute den Bürgern einen grossen Eintrag thun, dem Tazherrn (der Landschaft) seine Gebühr verschwärzen, die arme Bauerschaft und den gemeinen Mann

<sup>6)</sup> Der erwähnte Hans Fritz ist derselbe, welcher 1665 das Kirchlein zu Maria Grün gründete und erbaute und der sich noch bei Lebzeiten im hiesigen Franziskanerkloster ein Grabmal herrichten liess, das die von ihm selbst verfasste Grabschrift erhielt:

Steht auf ihr Todten, kommt vor Gericht,  
Denn Gott alles Gute und Böse sieht.  
Empfange jeder seinen Lohn  
Umb das, was er auf Erd'n gethan.

betrügen und quod pessimum est et summe dolendum wegen ihres Gewinnes allerlei lasterhaftes Gesinde aufhalten und mit einem Worte zu allen Uebeln und Lastern Anlass geben, wie wir es täglich erfahren müssen. Ja sie frageten nichts darnach, obgleich wissentliche Landesverrätther bei ihnen einkehren würden und wann man ihnen Geld verhiesse, würden sie selbst Verrätther abgeben. Was diese Leute tempore infectionis Uebles verursachen, hat die hochlöbliche Regierung und Hofkammer ohne unser gehorsames Erinnern mit Betrübniß zum öfteren Malen erfahren.“

„Es ist sich zu erbarmen, dass sich bei der Stadt Graz dergleichen Leute dürfen aufhalten, welche anderwärts nicht wurden passirt und dass ein jeder Herr und Landmann (Landstand) in dessen Gebiet, alle anderen Städte und Märkte in ihrem Burgfried, ja ein jedes Dorf pro suo libitu disponiren kann und dabei geschützt wird, und hingegen die Hauptstadt Graz zuwider ihren habenden Privilegien durch die Finger zuschauen muss, dass ein jeder aus dem zehnten Lande hergelaufene Mensch oder sonsten ein Hauspfeleger in einem Freihause, oder einer anderen Grundobrigkeit dienstbaren Behausung sitzt, Leutgebt (Wein ausschenkt) und Kostgänger hält, und diejenigen Mittel, damit sich ein Bürger erhalten könnte, an sich zieht, hingegen aber keiner Contribution unterworfen sein will, welches ja wider die Vernunft und omnem politicum statum militirt, und danenhero ex dictis rationibus, motivis et fundamentis ganz billig und recht abzustellen ist.“

Der Magistrat bittet daher um die Aufhebung dieser Wirthschaften und um die Erlaubniß, „den Wein, den sie zu dieser Wirthschaft erkaufen und in den Burgfried der Stadt bringen, wo nicht unter dem „Dachtrapf“ (Dachtraufe), so doch wenigstens im Burgfriede hinwegzunehmen und zu confisciren, dann es ist sonsten kein modus diesen bösen Leuten das Weinschenken zu verbieten.“

In Betreff der 30 kr. Steuer für einen in die Stadt gebrachten Startin Wein legte der Magistrat unbezweifelhaft dar, dass dieselben seit 1611 (also vor der Grazbach-Ableitung,

die 1618 geschehen sein soll) eingehoben und unweigerlich bezahlt wurden.

Diese Steuer betrug 1560 bis 1562 45 kr., 1563 und 1564 35 kr., 1572 bis 1574 25 kr., 1575 bis 1579 24 kr., 1581 bis 1582 25 kr., 1583 und 1584 22½ kr., 1585 und 1586 26 kr. und 1587 bis 1610 20 kr.

Somit war die sich beschwerende Bürgerschaft übel informiert und könne das seit 50 Jahren geübte Recht nicht bestreiten.

Ueber die Forderung, dass das sogenannte „Ansagegeld“ d. i. die Besteuerung der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Producte aufgehoben werde, äusserte sich der Magistrat: „Dass der Bäcker vom Getreide, der Schuster, Sattler und Rierner vom Leder, der Schmied und Schlosser vom Eisen, der Wirth vom Hafer, der Kerzenmacher vom Wachs, die Händler vom Honig, Weinstein, Salz u. s. w. der Stadt Steuer zahlen, beruht auf altem Privilegium.“ Uebrigens sei das „eine so vermessene Rede und Petitio, welche gestrax ohne alle Barmherzigkeit auf das schärfste sollte abgestraft werden. Und zwar warum? Weil es so in ganz Deutschland, in allen Erbländern, in allen Städten und Märkten von Steiermark practicirt wird. Würde so etwas dort lautmärgig, was hätte man nicht für Ungelegenheiten, Klagen und vielleicht noch anderes Uebel zu erwarten.“ Die Stadt könnte mit ihren Steuerbüchern vom Jahre 1560 bis auf 1660 erweisen, dass dieses Ansagegeld ohne irgend eine Beschwerde in Schwung gewesen sei. Und es müsse dabei verbleiben.

Die Stadt könnte überhaupt keines ihrer Steuermittel und „Intraden“ entbehren, da die Contribution ohnehin nicht der thatsächlichen Ausgabe entspräche, das „Wachtgeld“<sup>7)</sup> nicht für die „Stadtquardi“ erklecke und vom Mautheinkommen wohl ein grosses Geschrei gemacht werde, aber irriger Weise, weil was heute einkömmt, morgen auf Wasser-, Brücken- und

<sup>7)</sup> Das Wachtgeld (früher Wacht- und Scartgeld geheissen) war eine Ablösung für den Wacht- und Patrouillen-Dienst, den die Bürger in alten Zeiten selbst leisten mussten.

Stadt-Bauten, auf Besserung der Basteien und Mauern weggehe. Die Erhaltung des gemeinen Wesens koste jährlich etliche 1000 Gulden. Womit könnte man Proviant, Munition, Säuberung des grossen und kleinen Geschützes bestreiten, wenn man keine „media“ hätte? Wo blieben die Besoldungen, Recompensen und hundert andere gleichsam stündliche Ausgaben? u. s. w.

„Wenn das Einkommen verkürzt werde, so würde die Stadt das erste Jahr labefactiren, das andere Jahr aber darauf um Trauen und Glauben kommen und in gänzliches Verderben gerathen müssen. Der Magistrat weiss es am besten, wie schwer es zu hausen sei.“

Eben deshalb könnte auch nicht auf die nach dem Werthe der Häuser modificirte Steuer bei einem Verkaufe verzichtet werden, da dies „eine hundertjährige in viridi observantia et usque in hodiernum diem practicirter Modus und Freiheit ist.“

In Bezug auf das „letzte Petitum, dass Niemand zum Bürger aufgenommen werde, er habe denn sich angekauft oder 100 Thaler depositirt“, erklärt der Magistrat, „non est opere pretium zu antworten, denn wir müssten diesen modum nur bei denen Supplikanten anfangen, deren der Fünfzigste nicht behaust ist und gleichwohl viele Jahre lang alda haust, und viele deren ihre Steuern nicht bezahlen.“

Wie schon oben angedeutet wurde, konnte und wollte der Kaiser, oder vielmehr die oberste Stelle (die geheimen Räte) in einer so weitläufigen und wichtigen Sache nicht ohne eingehende Untersuchung entscheiden, sondern fand es rätlich, eine besondere Commission, bestehend aus dem Vice-Statthalter Johann Maxm. Grafen von Herberstein und dem i. ö. Hofkammerrathe Wolf Andr. von Kaltenhausen, zu bestellen, welche die Frage der Regierung und Hofkammer zurecht legen sollte.

Gleichzeitig wurde auch angeordnet, dass die Bürgerschaft vier Vertrauensmänner (einen aus jedem Stadtviertel) wählen sollte, welche einen bürgerlichen Ausschuss bilden und zunächst in die Wirthschaftsverwaltung des Magistrates von 1653 bis

1660 genaue Einsicht zu nehmen und der Regierung hierüber Bericht zu erstatten hätte.<sup>8)</sup>

Das war unzweifelhaft eine werthvolle Errungenschaft der Bürger, zumal da in Aussicht gestellt worden war, einem jährlich zu wählenden Ausschusse fortan das Recht zu geben, von der wirthschaftlichen Gebahrung des Magistrates Kenntniss zu nehmen.

Die gewählten Vertrauensmänner, der schon erwähnte Bürger Hans Fritz, dann der Gastgeb Ludwig Heipl, der Wachskerzler Michael Lueff und der Bürger Hans Jörg Pfaff unterzogen sich ihrer gewiss schwierigen Aufgabe mit allem Eifer.

Die von ihnen gemachten Bemängelungen der städtischen Rechnungen, die hierüber vom Magistrate gegebenen Aufklärungen, die von der oben genannten Wirthschafts-Commission angestellte Ueberprüfung nebst Gutachten gaben der Regierung eine ausreichende Grundlage, unterm 17. April 1663 vor den Kaiser mit Bericht und Vorschlägen zu kommen.

Aus dessen Resolution vom 6. December 1664 und 21. Februar 1665 lässt sich der ganze Stand der städtischen Wirthschaft und was für die Zukunft diessbezüglich verordnet wurde, entnehmen und auf Grundlage dieser Elaborate und Anordnungen soll hier ein getreues Bild des „Grazerischen Wirthschaftswesens“ gezeichnet werden.

Es ist jedoch im Vorhinein zu bemerken, dass im Verlaufe dieser Untersuchungs- und Berathungsperiode noch andere Fragen, die von der Bürgerschaft ursprünglich nicht in Anregung gekommen waren, zur Besprechung und Erwägung kamen, daher die schliessliche Erledigung über den Rahmen der ursprünglichen Beschwerdepunkte weit hinausgeht.

Die vom Ausschusse der Bürgerschaft gemachte Bemänglung der Stadtkammer-, Bau- und Spitalmeister-Rechnungen

<sup>8)</sup> 1667 waren im Bürger-Ausschuss Ludw. Heipl, Wirth, Joh. G. Pfaff, Glaser, Christof Reingrueber, Lederer und Joh. Mangolt, Bader. Diese waren in Sachen des Gemeindewesens ebenso thätig und energisch, wie seinerzeit der Ausschuss 1660 und 1661.

vom Jahre 1653 bis 1660 umfasste zwölf Hauptpunkte. Wir lassen jedem Punkte wenn nöthig, die magistratliche Einsprache und die Regierungserledigung unmittelbar folgen, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden und die zweckdienliche Uebersicht und Beurtheilung der Sachlage zu fördern.

Es fand sich

1. dass bei der städtischen Kammer niemals ein ordentliches „Ausstandsbuch“ errichtet gewesen war, so dass nicht ersichtlich wurde, wie viel von einem Jahr auf das andere an Steuerrückständen verblieben war, und die Eintreibung bei den Schuldnern schon aus dieser ämtlichen Ungenauheit Schwierigkeiten verursachte.

Der Ober-Stadtkämmerer entschuldigte sich, er habe niemalen eine schriftliche Amtsinstruction erhalten, sondern nach der mündlich überlieferten Observanz und Praxis die Steuerzahlungen in dem Steuer-Buche bemerkt, die Beträge den Bürgern quittirt und den etwaigen Rückstand am Rande des Buches notirt. Dasselbe stünde jederzeit der Commission zur Ansicht bereit.

Die Commissäre berichteten, „wiewohl diese Observanz jederzeit ungefährlich ohne Verdacht des Ober-Kämmerers tamquam boni viri im Schwung gewesen sei,“ so empfehle es sich doch für die Zukunft, ordentliche Rechnungsbücher einzuführen und nebst dem Protokolle über die Empfänge ein besonderes Register über die Ausstände zu führen u. s. w. und Anstalt zu treffen, dass die Ausstände zur rechten Zeit hereingebracht würden.

Durch die Saumseligkeit des Magistrates war die Summe der Steuerrückstände bedeutend angewachsen, da aber die Abfuhr der Steuer an die Landschaft zu den bestimmten Terminen im vollen vorgeschriebenen Betrage geschehen musste,<sup>9)</sup> so war die Stadt genöthigt, den nicht eingeflossenen

<sup>9)</sup> Durch Patent vom 10. Juli 1632 wurde zur Tilgung der „Schulden des Kaisers“ (so nannte man damals die Schulden des kais. Aerars, z. B. für Kriegszwecke) eine „extraordinari Contribution“ unter dem Titel „Zinsgulden“ auferlegt, wobei die Stadt Graz der jähr-

Betrag mit anderem Gelde zu ersetzen und gerieth hiedurch in grosse Schulden, ohne in die Lage zu kommen, sich bei den Steuerschuldnern Ersatz zu suchen, da die Einhebung der Rückstände bei denselben durch Todesfälle, Abzug aus der Stadt, Bankerotte und andere Umstände unmöglich geworden war.

Die kaiserliche Resolution vom 6. December 1664 trug dem Magistrate die Anlegung und die Art der Einrichtung eines Ausstandbuches auf, allein merkwürdiger Weise war dieses bis 1674 noch nicht geschehen, und 1706 wieder in unpassender Form geführt vorgefunden; auch noch 1723 fanden sich die Bücher nur summarisch geführt und 1733 musste die Regierung energischer darauf dringen, dass ein neues Steuerbuch angelegt werde, in welchem Landesanlagen, Zinsgulden, Leibsteuer und Wachtgeld gesondert und so auch die bürgerlichen Lasten, welche in die Stadtcassa gehörten, gesondert und specificirt eingeschrieben wurden.

Schon 1706 erklärte die Regierung, das „Aufliegen der Gemeinde“ rühre von dieser sträflichen Nachlässigkeit und

liche Betrag von 1200 fl., zuweilen auch das Doppelte traf. Sonderbarer Weise machte der Magistrat, in der Meinung, diese Steuer dürfte nicht lange andauern, keine Umlage auf die Bürger, sondern zahlte dieselbe bis zum Jahre 1649 Jahr für Jahr aus der Stadtcasse. Bis dahin hatte sich diese Ausgabe für den Zinsgulden auf 19.260 fl. summirt. Erst jetzt (nach 16 Jahren) besann sich der Magistrat, dass es denn doch nicht gehe, diese Steuer aus anderen Mitteln zu bestreiten. Nun wurde sie freilich den behausten Bürgern zur Haussteuer geschlagen, den übrigen Bürgern in besonderer Weise repartirt, allein doch schon zu spät, da bereits schwere Schulden zu machen nothwendig geworden war. Dazu kam 1648 und 1649 die Bequartirung von drei Regimentsstäben (der Generale Johann de Werth, Tilly und Pappenheim) welche 40.000 fl. kostete. Von 1650 an betrug der einfache Zinsgulden für die Stadt 1548 fl., doch wurde in einigen Jahren drei- oder vierfach abgefordert, während von der Bürgerschaft mit Mühe nur 1100 fl. eingebracht werden konnten. Daher musste der städtische Seckel jährlich Zuschüsse machen und nahm zu diesem Zwecke Capitalien auf, wo man selbe eben fand. So entstand der Ruin der städtischen Wirthschaft.

schlechten Buchhaltung, von der „allzugrossen Connivenz und dabei unterlaufenen verschiedenen Privatabsehen des Magistrates, zuvorderist dessen Vorfahren“ (1653—1660) her.

Im 2. Punkte beanständete der Ausschuss, dass der jährliche Beitrag der Stadt Pettau zur leichteren Erhaltung der Stadtwache<sup>10)</sup> (aus 50 Mann bestehend) in Graz im Betrage von 500 fl. (seit 1653) nicht in Empfang gestellt worden war.

Dieser Concurrenz - Beitrag wurde eigentlich (zufolge Resolution vom 23. October 1633) vom Kaiser aus den Einkünften der Hofkammer gegeben und war die Stadt Graz nur angewiesen, denselben aus der Urbarsteuer der Kammerstadt Pettau (im Betrage von 1700 fl.) zu beziehen.

Diese war aber im Jahre 1660 bereits seit 9 Jahren mit dem Betrage im Ausstande geblieben und schuldete nun 4500 fl. In dem besagten Jahre schritt Pettau beim Kaiser um Nachlass dieser Schuld ein, allein das Gesuch war 1667 noch nicht erledigt und der Ausstand auf 7500 fl. angewachsen. In diesem Jahre liess die Stadt Graz von dieser Schuld 2500 fl. ein und wollte sich begnügen, wenn Pettau nur die übrigen 5000 fl. zahlen wollte (Abrechnungs-Act vom 18. Juli 1667). Das war denn freilich auch eine bedenkliche Verfügung über städtische Einnahmen, welche weder die Gemeinde, noch die Regierung billigen konnte.

Uebrigens blieb die Entscheidung in dieser Sache in suspenso (21. Februar 1665), bis hierüber genauere Information erlangt wäre.

<sup>10)</sup> Die Verlegenheiten bei Bezahlung der Stadtguardia dauerten bis 1702. Durch kais. Resolution vom 14. Februar 1703 wurde nämlich eine „Regierungs-Quardi“ von 30 Mann zu Fuss und 20 Mann zu Pferd organisirt, wozu jährlich aus den extraordinären Landesanlagen 5000 fl. bewilligt wurden. Diese Mannschaft wurde der früher bestandenen Stadtwache von 50 Mann „aggregirt und ein Corpus gemacht“. Der Magistrat sollte sich aber mit den 5000 fl. „begnügen lassen“ und damit nicht nur diensttaugliche Leute anwerben, sondern auch mit Montur und Waffen und die Reiter mit Pferden versehen und fort und fort richtig verpflegen. (!)

Ferner fand der Ausschuss ungerechtfertigt,

3. dass der Stadtrichter zu Marktzeiten das Stadtgeld von den „Kirchtagshütten“ (Marktbuden);

4. den Ertrag „der halben Murthor-Brückenmauth“ (die zur Marktzeit im doppelten Betrage zu entrichten war), und

5. die volle Summe der einlaufenden Strafgeelder bezog, während demselben nach dem Gebrauche in anderen Städten nur der dritte Theil davon gebühren sollte.

Der Ausschuss trug darauf an, dass diese drei „Regalien“ der Gemeinde zu „verraiten“ wären.

Der Stadtrichter replicirte, „er habe sonst für seine vielfältigen labores, pericula vitae und sonst zu Markt- und anderen Zeiten habenden unglaublichen Bemühungen eine andere Besoldung nicht, herentgegen aber die Malefizpersonen jederzeit ex proprio zu alimentiren und justificiren zu lassen, welches ihm jährlich viel Mehreres als diese Accidentien kosten thäte.“

„Es wäre auch nicht practicirlich, oder rathsam und ihre Bestrafung oder Verbrechen in die Rechnung einzusetzen und der Gemeinde offenbar zu machen, alldieweil es zu Zeiten nicht der Mühe werth und e contrario eine weitläufige Raitung und Arbeit auf sich tragen würde.“

Es wurde auch dargethan, dass bereits 1612 bei einer Generalvisitation der Städte und Märkte von der betreffenden Commission der Antrag gestellt worden war, die vorbenannten Regalien dem Stadtrichter abzunehmen, allein der damals regierende Landesfürst Erzherzog Ferdinand hätte seine Zustimmung nicht gegeben und so sei es beim alten Gebrauche geblieben und könnte auch derzeit so belassen werden.

Bei dieser Frage kamen auch die Besoldung und die Accidentien der sämtlichen Magistratspersonen zur Berathung (wovon an einer anderen Stelle die Rede sein wird), und wurde in Betreff derselben vorläufig bemerkt, dass man es im Allgemeinen bei der bisherigen Uebung bewenden lasse. Nur sollte das „Neujahrgeld“, welches der Magistrat 1652

aus eigener Autorität von 18 fl. auf 24 fl. erhöht hatte, wieder auf den vorigen Betrag reducirt werden. Und weil sie fast Alle ohnehin Nebendienste hätten, so wünscht die Commission, „man möchte ihnen ernstlich einbinden, dass sie sich fürdershin mit diesem Auswurf beschlagen, ihre eigennützige Steigerung der Besoldung unterlassen und zu fernerm Einsehen keine Ursache geben sollen.“

Dasselbe Bewandniss sollte es haben

6. mit der „Kühtratte“ (Grasplatz vor dem eisernen Thore und Neuthore, jetzt Jakominiplatz und Radetzkystrasse). Der Ertrag der Grasnutzung fand sich in den Büchern der Stadt nicht ausgewiesen, „wiewohl von jedem Hauptvieh, es sei einer Bürger, oder nicht, das darauf gehalten wurde, jährlich ein bestimmter Betrag zu bezahlen war.“

Desgleichen fehlte 7. die Angabe, „was das Heu im Stadtgraben und die Ochsenhalt vor den Fleischhackern (vor dem Neuthore) ertrage, was doch billiger Weise der Gemeinde verrechnet werden sollte.“

Dieser Ertrag war bisher dem Bürgermeister als ein Accessorium seines Amtes gelassen worden. Die Commissäre gaben ihre Meinung dahin ab, man sollte „diese Accidentien den Rathsbefreundten neben ihrer Besoldung um so viel weniger entziehen, weil man künftig lauter in studiis versirte, practicirte und gelehrte Leute und Männer in den Rath zu nehmen gedenke, welche sich bei entzogenen und geschmälerten Regalien nicht gebrauchen lassen würden, massen denn ohnediess bishero, ungehindert solcher zugelassenen Unterhaltung fast keiner zu bekommen gewesen, welcher sich hätte gebrauchen lassen wollen.“

8. Begehrte der Ausschuss, dass „die Rosstauscher, Müller und Mehlbauern in das gemeine Mitleiden gezogen und die Bürgerschaft annehmen sollten; indem sich dieselben bei der Stadt mit ihrem Gewerbe ernähren, die Müller und Mehlbauer an den Wochenmärkten ihr Mehl, Gries u. a. Pfenwerther verschleissen, so sei es billig, dass sie auch von

ihrem Gewerbe eine gebührlige Anlage reichen und dass dieselbe dem Gemeinwesen verrechnet werde.“<sup>11)</sup>

Magistrat und Regierung fand dies empfehlenswerth, insoweit es den „umliegenden Herrschaften nicht präjudicirlich wäre.“

9. Wurde bemängelt, dass „der Bruckhirsch“ (die Brückenhirse), eine Abgabe, welche die Bauern am Grazerfeld der Stadtgemeinde zu leisten hatten, dem Gemeinwesen nicht verrechnet wurde.

Diese Abgabe, über deren Entstehen und Berechtigung übrigens der Magistrat keine Auskunft zu geben im Stande war, betrug im Ganzen ungefähr „15 Grazer Viertel Korn und 81 Viertel Hirse“. Dieses Getreide wurde alljährlich unter die Rathsbürger und zum Theil auch an Magistratsbeamte vertheilt. Mithin kam auf eine Person nur ein kleines Quantum. Die Commission schlug vor, dasselbe als ein „altes Accisum“ denselben zu belassen, zumal es „so schlecht und gering sei, dass es nicht der Mühe werth ist, diessfalls eine Neuerung zu introduciren“.

10. Fehlte in dem Empfangsausweise, was die „Fratschler oder Fürkäufer contribuiren“.

Nach dem Berichte der Commission hatte es mit diesen und den „Platzsitzern“ eine solche Beschaffenheit, dass man in das Verlangen des Ausschusses, dieselben „in das städtische Mitleiden einzubeziehen, nicht simpliciter einwilligen könnte, indem die Regierung selbst unterschiedliche Patente zum Fürkauf ausgetheilt und unterschiedliche Herren und Landstände ihre bestellten Leute auf dem Platze sitzen und feil haben lassen, welche der Burgerschaft nicht unterworfen seien.

<sup>11)</sup> Im Jahre 1723 waren diese Kleinverkäufer zum grössten Theile noch von Abgaben frei, wodurch die städtische Cassa einen merklichen Entgang haben musste, denn man zählte 30 Rosstauscher, 58 Melbler, 88 Gärtner, 27 Hühnerfratschler (diese zahlten 1735 zusammen 90 fl. Steuer), 27 Obstfratschler, 7 Hühnerfutter-Fratschler, 9 Brantweinbrenner, 34 Tandler, etliche Stärkmacher und Leute „so marbs Gebäck feilhaben“.

Uebrigens sei der Magistrat derzeit ohnehin daran, diese Leute so viel sich thun lässt, zu Abreichung eines gewissen Quantum anzuhalten“. Man solle es also unterdessen beim alten Gebrauche lassen

11. gab der Ausschuss an, „dass die Rathsfreunde von ihren Häusern keine Steuern, noch auch ordinari und extraordinari Anlagen entrichten thäten“, indem solche nicht in den Empfang gestellt und verrechnet erschienen, während dieselben doch schuldig seien, „gleichwie andere Mitbürger alle Anlagen, wie die auch Namen hätten“, abzurichten.

„Sintemalen aber der Magistrat, so mündlich, als schriftlich, vor den in Sachen verordneten Commissären syncirirt, das sie einige Exemption diessfalls (ausser der Befreiung vom Wachtgeld und dass sie 12 Startin Wein unversteuert in die Stadt führen lassen dürfen) nicht prätendirten, hingegen die Commissarien in den Raittungen befunden, dass sie gleichwohl wenig oder gar nichts an ihren Steuern bezahlt“ so sind dieselben (wie auch die Regierung) der Meinung, dass die Rathsfreunde hiefür nicht allein ihre Steuern entrichten, sondern auch, was sie hieran bisher ausständig blieben, nach und nach abzahlen sollten;

12. endlich will der Ausschuss um die angelegten Capitalien, durch welche etliche „Herren-Häuser“ von den allgemeinen bürgerlichen Lasten befreit wurden, Wissenschaft haben und ersehen, wie die Interessen verrechnet würden.

Hiezu erklärte sich der Magistrat bereit und die Regierung fand die Sache hiedurch geordnet.

Nach dieser in den 12 Hauptpunkten dargelegten Bemänglung der städtischen Wirthschaft, welche „specifice für alle Particular-Raittungen“ Geltung haben, brachte der Ausschuss seine besonderen Bemängelungen einzelner Posten in den Rechnungen über die Ausgaben Jahr für Jahr zur Kenntniss der Regierung. Bevor wir zu einer Berichterstattung über diesen Act gehen, scheint es erspriesslich zu sein, eine Uebersicht der städtischen Einnahmen und Ausgaben, insoweit sie uns vom Jahre 1653 bis 1660 vorliegen, vor

Augen zu legen. Es betrug in Reichswährung (1 fl. = 60 kr.; 1 kr. = 4 ⸏).

der Empfang		die Ausgabe	
1653	— 24.085 fl. 1 β 27 ⸏	— 24.893 fl. 1 β 18 ⸏	
1654	— 18.861 „ 3 „ 20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	— 18.673 „ — „ 6 „	
1655	— 19.821 „ 2 „ 28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	— 21.040 „ — „ 19 „	
1656	— 28.461 „ 5 „ 26 „	— 28.731 „ 7 „ 11 „	
1657	— 62.043 „ 7 „ 27 „	— 66.700 „ 2 „ 21 „	
1658	— 35.164 „ 5 „ 1 „	— 34.429 „ 7 „ 20 „	
1659	— 33.879 „ 1 „ 13 „	— 34.919 „ 2 „ 26 „	
1660	— 33.303 „ 4 „ 9 „	— 32.702 „ 3 „ 10 „	

Berechnet man hievon den achtjährigen Durchschnitt, so stellt sich der jährliche Empfang auf 31.856 fl., die Ausgabe auf 32.761 fl. und es ergab sich ein jährliches Deficit von 905 fl. Des Vergleiches halber möge auch der 8jährige Durchschnitt von 1703 bis 1711 hier bemerkt werden, wo der jährliche Empfang 28.420 fl., die Ausgabe 29.275 fl. und das Deficit 855 fl. beträgt.

Man sieht, der Unterschied ist für beide Jahresreihen nicht so gross, dass man nicht aus den Zahlen der letzteren auf die ersteren einen Rückschluss machen könnte. Somit sind wir, da uns eine Specification von Einnahme und Ausgabe von 1653—1660 fehlt, im Stande aus der vorliegenden Specification vom Jahre 1711 eine nahezu entsprechende Einsicht von dem städtischen Vermögenstande zu gewinnen.

1711 betragen

A. die unveränderlichen Einkünfte.

1. Haussteuer . . . . .	5722 fl. 7 β
2. Leibsteuer und Zinsgulden. . . . .	2799 „ 2 „
3. Interessen von Capitalien . . . . .	2432 „ 7 „
4. Landschaftl. Sanitäts-Beihilfe . . . . .	150 „ — „
5. Unterthanen-Urbarzins . . . . .	13 „ 6 „
6. Unterthanen-Robotgeld . . . . .	22 „ 6 „
7. Unsteuerlicher Grunddienst . . . . .	103 „ 3 „

Zusammen . 12.237 fl. 1 β 9 ⸏.

B. veränderliche Einkünfte.

(Der Ansatz nach vierjährigem Durchschnitte.)

1. Leibsteuer und Zinsgulden von un- behausten Bürgern . . . . .	725 fl. 6 β
2. Wachtgeld und Zinsgulden von un- behausten Bürgern . . . . .	491 „ 5 „
3. Wohnungs- und Gewölb-Bestand . . . . .	1282 „ 2 „
4. Waaren-Einfuhr der Bürger . . . . .	3739 „ — „
5. Gewerbe- oder Handwerkssteuer . . . . .	1947 „ 5 „
6. Handlungs-Ansage-Geld (für Kauf- mannswaaren). . . . .	1405 „ 6 „
7. Einfuhr-Steuer . . . . .	4145 „ 3 „
8. Viehmauth . . . . .	14 „ — „
9. Niederlage (Gebühr fremder Kauf- leute) . . . . .	1264 „ 1 „
10. Wag-Geld . . . . .	749 „ 3 „
11. Thorbüchse (Brückenmauth, Sperr- geld) . . . . .	387 „ 3 „
12. Bürger-Einstands-Taxe . . . . .	184 „ 6 „
13. Platzgeld von den Fratschlern . . . . .	64 „ — „
14. Zins für das Viehhalten auf der Kühtratte . . . . .	76 „ 6 „
15. Zehnter Pfening (Besitzwechseltaxe) . . . . .	153 „ 5 „
16. Extra Einkommen verschied. Art . . . . .	42 „ 1 „
Zusammen . . . . .	16183 fl. 2 β 26 ⸏
Hiezu die unveränderl. Einkünfte pr. . . . .	12237 „ 1 „ 9 „
Hauptsumme . . . . .	28420 fl. 4 β 5 ⸏.

C. Unveränderliche Ausgaben.

1. Steuer an die Landschaft . . . . .	9068 fl. — β
2. Remanenzgeld an das Vicedomamt . . . . .	247 „ 1 „
3. Magistratliche Besoldungen <sup>12)</sup> . . . . .	4409 „ 4 „
Fürtrag . . . . .	13724 fl. 5 β

<sup>12)</sup> Die Ausgaben auf Besoldung der Rathsbürger und Magistrats-Bediensteten stellen sich in besonderer Specification, wie folgt:

Uebertrag . 13724 fl. 5 β

4. Besoldung der magistratlichen Bediensteten . . . . .	2027	„	—	„
5. Mahlzeit für die Rathsherren bei der Votivprocession nach Maria Fernitz . . . . .	30	„	—	„
6. Almosen für das Franziskanerkloster	12	„	—	„
7. Räucherung des Rathhauses an den drei heiligen Weihnachtsabenden .	2	„	—	„
8. Zimmer-„Ausreiben“ der Rathsstube und Stadtkämmerei . . . . .	3	„	—	„
9. Schreiben und Einbinden der Stadtkämmerer-Rechnung . . . . .	11	„	—	„

Zusammen . 15809 fl. 7 β 22 s.

(Einschliesslich der nicht ausgesetzten Pfennige in den Einzelposten.)

Besoldung eines jeden Rathsherrn:

Recompens . . . . .	fl. 150.—
Kirchtagsgeld à 12 fl. . . . .	„ 24.—
Neujahrgeld, ein sechsfacher Ducaten . . . . .	„ 24.—
Befreiung vom Wachtgeld (das ist) . . . . .	„ 3.—
Befreiung von der Weinstener auf 12 Startin . . . . .	„ 6.—
der „Bruckhirsch“ in Geld angeschlagen . . . . .	„ 5.—
für Aufsicht des Bürgerspitals . . . . .	„ 3.—
vom Ertrage des städt. Eiskellers . . . . .	„ 3.—
vom Ertrage des städt. Fischbehälters . . . . .	„ 3.—

Zusammen . . fl. 221.—

Der Bürgermeister bezog dazu noch Functionsgebühren

bühr . . . . .	fl. 200.—
Grasnutzung der „Kühtratte“ in Geld angeschlagen auf . . . . .	„ 50.—
Brennholzgeld . . . . .	„ 12.—
allerlei Accidentien . . . . .	„ 200.—
von einem neu erwählten Rathsherrn 100 Spec.-Thaler . . . . .	„ 200.—
von jedem neu aufgenommenen Bürger bei der Eidesablegung . . . . .	„ 4.—

D. Veränderliche Ausgaben.

1. Interessen von 105.374 fl. Capitalien	5423	fl.	—	β
2. Auf das Stadtgebäu (Baulichkeiten)	1305	„	—	„
3. Allerlei kleine Ausgaben . . . . .	4606	„	—	„
4. Baumateriale . . . . .	1209	„	—	„
5. Futter für die vier städtischen Rosse	120	„	—	„
6. Vermögenssteuer . . . . .	200	„	—	„
7. Für Rekrutenstellung(30—36 Mann) und für Contigent-Mannschaft . . . . .	600	„	—	„

Zusammen 13465 fl. 6 β 29 s.

(Einschliesslich der bei den Einzelposten nicht ausgesetzten Pfennige.)

Hiezu die unveränderl. Auslagen 15809 „ 7 „ 22 „

Hauptsumme 29275 fl. 6 β 21 s.

Endlich mag hier noch übersichtlich bemerkt werden, was der Stadt am Einkommen entging:

Der Stadtrichter hatte nebst den Gebühren der Rathsstelle per . . . . . fl. 221.—

das Standgeld von den Markthütten, ungefähr . . . . . „ 150.—

die halbe Einnahme von der Brückenmauth, ungefähr . . . . . „ 20.—

von am Magistrat angelegten Capitalien Interessen-Genuss . . . . . „ 15.—

Inventurs-Taxen, durchschnittlich . . . . . „ 150.—

das „Schwertungeld“ per . . . . . „ 40.—

von jedem neu aufgenommenen Bürger Taxe . . . . . „ 1.—

und sämtliche Gerichtsstrafelder

Zusammen . . fl. 596.—

Der Stadtschreiber hatte nebst den Gebühren der Rathsstelle per . . . . . fl. 221.—

Amtsbesoldung . . . . . „ 200.—

Holzgeld . . . . . „ 24.—

Für Haltung eines Schreibers . . . . . „ 32.—

Sämmtliche Kanzleixen, durchschnittlich im Jahre . . . . . „ 350.—

Inventurstaxen, durchschnittlich im Jahre . . . . . „ 150.—

Recompens von den „Städten und Märkten gemeinsames Mitleidens“ . . . . . „ 75.—

Zusammen . . fl. 1052.—

1. „Buss und Wandel“, d. i. der Betrag der Geldstrafen für Unzucht, Frevel, Muthwillen, Antastung, Gewichtsbrechen u. a. m., wovon sonst gesetzlich der Stadtgemeinde zwei Drittel gebührten.

2. Das Standgeld von Kleinhändlern am Platze.

3. Das Standgeld für die Kaufmannshütten zur Marktzeit (Egydi und Fastenmarkt).

4. Der Ertrag der städtischen Eisgrube, des städtischen „Fischkhalter“ (Fischbehälters) und des „Bruckhirsch“.

5. Der Ertrag der doppelten Mauth zu Marktzeiten.

6. Der Antheil an den Amtstaxen für Ausstellung von „Kundschaften“ (Zeugnissen) und der „Fedi“ (Gesundheitspässen zu Pestzeiten).

7. Der Antheil an dem „Bürger-Anleitgelde“ (Einstandsgelühr der von auswärts kommenden und sich ansässig machenden Bürger).

Der „Städte und Märkte Marschall“ hatte neben der Rathsstelle . . . . .	fl. 185.—
Der Stadtkämmerer nebst der Rathsstelle eine Besoldung per . . . . .	„ 120.—
Für Schreiben und Einbinden der Rechnung . . . . .	„ 11.30
Zur Schadloshaltung für eingelaufenes schlechtes Geld . . . . .	„ 5.—
Der Unterkämmerer nebst der Rathsstelle . . . . .	„ 80.—
Der Baumeister nebst der Rathsstelle Extra-Deputat . . . . .	„ 60.—
Jeder „Pupillar-Commissär“ nebst der Rathsstelle Extra-Deputat . . . . .	„ 50.—
3 Rathsdienere, wöchentlich à 1 fl. 30 kr. . . . .	„ 234.—
Holzgeld à 12 fl. . . . .	„ 36.—
Der Stadtturner wöchentlich 6 fl. . . . .	„ 312.—
Der Turner am Schlossberg-Uhrthurme ein Holzgeld per . . . . .	„ 49.30
Die 3 Stadt-Feuerrufer zusammen jährlich . . . . .	„ 282.—
Der Markrichter jährlich . . . . .	„ 48.—
Der Schrankenwüter in der Prankergasse monatlich 4 fl. . . . .	„ 48.—
„ „ „ „ Schörgelgasse „ 4 „ „ . . . . .	„ 48.—
„ „ „ „ beim Lazareth „ 1 fl. . . . .	„ 30 kr. und Freiquartier . . . . .
Der Schrankenwüter am Gries monatl. 3 fl. u. Freiquartier . . . . .	„ 48.—
„ „ „ „ in der Leonharderstrasse monatlich 2 fl. und Freiquartier . . . . .	„ 24.—

8. Die Steuer von den hofbefreiten Handwerkern und von adeligen Einwohnern, die bürgerliche Gewerbe betrieben.

Da es denn doch etwas zu weitläufig vorkommen dürfte, wenn aus dem vorliegenden Actenstücke sämmtliche Bemängelungen der Ausgabeposten von 1653—1660 sammt den bezüglichen Gutachten und Entschuldigungen oder Erklärungen hier aufgeführt würden, halten wir es für angemessen, von dem chronologischen und systematischen Gange der Berichterstattung sowohl in den Artikeln des Bürger-Ausschusses als in den Aufklärungen des Magistrates und in dem Gutachten der Commissäre abzuweichen, einzelne Daten, die zerstreut vorkommen, zusammenzufassen, andere, als unbedeutend ganz wegzulassen und bei einzelnen Jahren gerade nur das Wichtigste und Interessanteste herauszuheben.

Der Landaufseher monatlich 2 fl. . . . .	fl. 24.—
4 Thorwärter beim Murthore nebst Quartier jährlich . . . . .	„ 30.—
Der „ „ eisernen Thore 24 fl. und 28 fl. . . . .	„ 52.—
Quartiergeld . . . . .	„ 52.—
Der Thorwärter beim Sackthore nebst einer Besoldung von der k. k. Hofkammer und Freiquartier jährlich . . . . .	„ 12.—
Der Thorwärter beim Paulusthore jährlich . . . . .	„ 24.—
6 „Spiess-Rathhäusler“ (die beim Bürgermeister und Stadtrichter aufwarten und für alle pro justitia et publico vorfallenden Verrichtung zu dienen hatten) à monatl. 4 fl. . . . .	„ 288.—
Der „Pestmedicus“ als Recompens . . . . .	„ 100.—
Der „Magister Sanitatis, weil er die Todten zu visitiren hat und in casu Pestis immediate expositus est“ . . . . .	„ 150.—
Der Gerichtsdienere nebst 9 fl. Holzgeld 72 fl. 50 kr. . . . .	„ 81.50
Besoldung . . . . .	„ 38.—
Der Stadtmeister nebst 12 fl. Holzgeld 26 fl. Besoldung . . . . .	„ 104.—
2 Aufseher bei der Viehschlachtung an der Brücke à 52 . . . . .	„ 78.—
Beim Stadtbauamte der Stadtzimmermeister wöchentlich 1 fl. 30 kr. . . . .	„ 65.—
Beim Stadtbauamte der Anrescher wöchentlich fl. 15 kr. . . . .	„ 52.—
Beim Stadtbauamte der Gassenräumer wöchentlich 1 fl. . . . .	„ 233.—
„ „ 2 Stadtfuhrleute wöchentlich pr. 2 fl. 15 kr. = 4 fl. 30 kr. . . . .	„ 52.—
Beim Stadtbauamte „Schaittenklauber“ wöchentlich 1 fl. . . . .	„ 50.—
„ „ 2 Fuhrknechte à 2 fl. . . . .	„ 50.—

1. Die Ausgaben für städtische Baulichkeiten von 1653 bis 1660 betragen zusammen 23.494 fl. Von diesen ist aber nur ein Betrag von 11.020 fl. mit Rechnungen und Wochenzetteln ordentlich belegt, auch findet sich nicht angegeben, wo, zu welchem Zwecke und was wöchentlich gearbeitet wurde. Auch fehlt die Specification, wo das Baumaterial erkaufte und wo oder wie es verbraucht worden war. Der Ausschuss beanständete daher die Rechnung und verlangte bessere Erläuterung.

Der Stadtmagistrat „demonstrirte, es wäre eine Unmöglichkeit, alle Schindel, Nägel, Laden, Bäume, Ziegel, Staudach etc. item die Tagwerker in specie bei einem so grossen bei gemeiner Stadt führenden Hauptgebäu, auch hin und wieder bald verfallenden Ausbesserungen specificie zu benennen, zumalen man die Baumaterialien auf Vorrat und in eventum und also ehe man dieselben in der Noth bedürfte erkaufen und nothwendig das Vertrauen in den Baumeister (stets einer aus den Rathsbürgern) tamquam praesumptive bonum virum setzen müsse“.

Die Commissäre finden diesen Punct nicht unerheblich, aber wenn man auch das vollste Vertrauen auf die Redlichkeit des Baumeisters hätte, so sei es doch wenigstens für die Zukunft rätlich und in der Ordnung zu einer genaueren Ausweisung und Rechnungscontrole Anstalt zu treffen. Daher sollte auch nach dem Antrage des Ausschusses von dem Magistrate aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Personen ein „Anrescher“ oder Unterbaumeister gewählt werden und auch eine ordentliche Specificirung von allem und jedem, wenn auch nicht bis auf das allerkleinste gemacht und ämtlich vorgelegt werden.

2. Bei dem Ansatz von 214 fl. 45 kr. für Hafer für die „2 Züge Stadtrosse“ bemerkt der Ausschuss (zu 1653) vor Alters hätte man nur einen Zug gehalten, und es wäre auch gegangen, es sollte daher in Zukunft ebenso gehalten werden.

Der Magistrat replicirte, dass dann auf die „aufgedingten Fuhren“ mehr Geld aufginge, als die Erhaltung des zweiten Zuges koste.

Die Commissäre stimmten diesem bei und empfahlen, es bei den zwei Zügen zu belassen, aber es sollte „denen von Graz eingebunden werden, dass sie sich der gemeinen Stadtpferde in usus privatos, sonderlich zu solchen Zeiten, da sie dem gemeinen Wesen etwas verabsäumen würden, keineswegs gebrauchen sollten“.

3. Findet es der Ausschuss nicht zu billigen, dass jeder von den Rathsherren nebst einer Jahres-Recompens von 150 fl. ein absonderliches Kirchtagsgeld von 24 fl., ein Neujahrs-präsent pr. 18 fl. und ausserdem andere Kanzlei-Regalien genieesse. Vor 18 Jahren, also bis 1642, hätte jeder nur 50 fl. Recompens bezogen und in solcher Weise sollte es in Zukunft wieder eingerichtet werden.

Es wurde diess mit der Angabe begründet, dass in Linz, Klagenfurt, Laibach und anderen Städten die Rathsherren keine Besoldung bezögen und nur „zu Neujahr mit einem geringen Präsent sich beschlagen lassen müssten“. Denen von Marburg hätte die Regierung erst vor Kurzem das Ansuchen um eine jährliche Besoldung von 25 fl. totaliter abgeschlagen, ungeachtet dort die Magistratsräthe die Steuern und Anlagen bezahlen müssten.

Der Magistrat remonstrirte selbstverständlich gegen diesen Antrag, die Commissarien und die Regierung liessen diese Frage ganz und gar ausser Acht und übergehen dieselbe in ihren Berichten. Aber aus der Resolution Karl VI. vom Jahre 1733 ist zu ersehen, dass die Rathsherren ihre Bezüge und Regalien bis dorthin ungeschmälert behaupteten.

4. Die Magistratsbeamten nahmen, ungeachtet sie ohnehin ergiebige Besoldungen erhielten, für das Schreiben ihrer Amtsrechnungen besondere Recompensen in Anspruch. Auf diesen Titel erhielt der Mauthner jährlich 50 fl., der Registrator 30 fl. und der Stadtkämmerer 10 fl. Da aber diese Arbeiten zum Dienst gehörten und das gemeine Wesen nicht schuldig

wäre, Extra-Belohnungen zu geben, wurden alle diese Posten bemängelt und deren Streichung für die Zukunft beantragt.

Aber die Commissäre nahmen sich hier der Beamten an und billigten deren Angabe, dergleichen Schreiberei sei eine „extraordinari Arbeit, zu welcher die Nacht dem Tage zu Hilfe genommen werden müsste. Da diese empfangenen Recompensen überdiess ein bereits gegessenes Brot sei, so möge es de praeterito dabei sein Bewenden haben, inskünftig aber sollte es in Ansehung der schweren Zeiten entweder abgestellt und den Stadtkämmerern, so derentwegen, wie alle Raitdiener ihre Besoldung haben, aufgebürdet, oder aber, da etwa des alten Gebrauches eine Consideration genommen werden sollte, auf die Hälfte limitirt werden könnte.“

In der That wurde auch diese Recompens dem Mauthner auf 30 fl., dem Registrator auf 24 und dem Stadtkämmerer auf 6 fl. herabgemindert.

5. In den bezüglichen 8 Jahren waren der Gemeinde 906 fl. für Papier<sup>13)</sup> und anderen Kanzleibedarf aufgerechnet worden, darunter 75 Buch gedruckter „Fedi“. Da diese Rechnungsposten der Stadtschreiber zu verantworten hatte, der nebst einer jährlichen Besoldung pr. 200 fl. ausserdem die Besoldung als Rathsherr pr. 150 fl. und die völligen Kanzleitaxen genoss, so wurde die Extra-Verrechnung von „Kanzleinothdurft“ beanständet unter Hinweisung auf die Thatsache, dass bei der Regierung die halben Kanzleitaxen zur Beschaffung des Kanzleibedarfs, bei der Landschranne, wo der Schranenschreiber keine ordinäre Besoldung bezöge, dieser von den Kanzleitaxen zu bestreiten wäre und aus diesen auch noch der Gehalt der untergeordneten Amtsschreiber.

<sup>13)</sup> Die Berechnung ergab in 8 Jahren Papierverbrauch 768 fl. Auf Grundlage meines Materiales für eine Geschichte der Preise machte ich eine Berechnung. Ein Riss Papier kostete 1 fl. 20 kr. (bis 2 fl. 10 kr.), somit waren 578 Riss erkaufte worden, das würde jährlich 72 und monatlich 6 Riss geben. Rechnet man jährlich nach Abzug der Sonn- und Feiertage und Gerichtsferien 300 Arbeitstage, so wären am Magistrate täglich bei 40—50 Bogen verschrieben worden.

Es wurde dem Stadtschreiber nachgerechnet, dass derselbe von den Taxen für Ausstellung der Fedi (das Exemplar nur auf 15 kr. berechnet) 1500 fl. eingenommen hätte. (?) Für das „Rait-Commissariat“ erhielt derselbe 50 fl. Honorar und endlich auch 24 fl. jährlich auf Brennholz.

Da aber der Stadtschreiber ohnehin gut besoldet sei, so wurde es für billig gehalten, ihm die genannten „Zubussen“ und die halben Kanzleitaxen zu streichen.

Darauf vermeldete der Stadtschreiber in seiner Gegenrede: „Von solchem Papier etc. wird das wenigste in die Stadtkanzlei verbraucht, sondern davon die Steuer-Contribution und andere Bücher, item die Protocolla, Tagzettel, Quittungen, Bescheinungen und dergleichen gemacht, davon zu schweigen, dass bloss zu der Rathsbefreundeten Neujahr 12 Riss Papier genommen werden, so er aus eigenem Säckl zu zahlen nicht könne adstringirt werden in Ansehung auch die Taxen eine so namhafte Summe, wie vermeldet werde, nicht eintragen.“

„So sei ihm auch der Magistrat in Kraft eines Specialvertrages verschrieben, die Kanzlei mit allen Nothdurften ohne sein Entgeld zu versehen. Davon könne er nicht lassen.“

Die Commission und die Regierung fand sich jedoch nicht bewogen, in dieser Sache ganz und gar für den Stadtschreiber Partei zu nehmen. Da bei allen Stellen, wo Secretäre die Taxen geniessen, diesen obliege, für die Kanzleibedürfnisse zu sorgen, so sollte diess auch bei ihm in Uebung kommen. „Es sei auch unwidersprechlich, dass der Stadtschreiber, ob er auch nicht alles, was in der Rechnung einkomme (z. B. Steuerbuch betreffend), doch gleichwohl davon einen guten Theil in seinen Expeditionibus, so ihm überflüssig bezahlt werden, verbrauche“.

„Sintemalen er aber den Kanzlei Tax gar auf ein Geringes extendirt, hingegen die Bürgerschaft vielfältig darüber Beschwerung thut, als ob er dieselbe steigern thäte, und aber kein besseres Mittel auf die Fein zu kommen, vermeinten die Commissarii nicht abs re zu sein, wann der Stadtschreiber den halben Tax für sich behielte, den anderen halben Theil

aber der Gmain veraitten solle, und zwar darum, weil ihm ohnehin ausser der grossen Besoldung, so er von seinem Dienste und der Rathsstelle absonderlich zu geniessen habe, auch den halben Inventurs-Tax, so nit wenig austrage einzunehmen habe.“

„Jedoch sei ihm fürderhin auch die Rathsstelle neben dem Stadtschreiberdienst zu belassen ex eo, quod sit notorium, dass bei dem Magistrat und Stadtgericht gleichwohl unterschiedliche casus vorkommen, so in jure tam civili, quam criminali fundirt sind, allwo der Stadtschreiber tamquam praesumptive vir doctus et Jurisperitus informando et notando das Meiste thun müsse. In Betrachtung, der Gemeinde doch wenig geholfen sein würde, wann man ihm die Rathsstelle benehmen und einem Anderen ad complendum numerum conferiren sollte, wie er dann gleichwohl per indirectum mit seinen informationibus dasjenige würde können zuwege richten, was man ihm directe nicht vergunnen, oder gestatten wollte, dahingegen auf den Fall, dass er etwas Unrechtes begehen würde, man ihm propter sinistrum votum besser, quam propter informationem sinistram zukommen könnte.“

6. Unter den Ausgaben für die Rathsherren fand sich verzeichnet im Jahre 1653 23 fl. und 1654 9 fl. 45 kr. für „Confect“ <sup>14)</sup>, 1654 auch 7 fl. 30 kr. für mehrere Flaschen wälschen Weines, 1658 gar 30 fl. für Confect. 1658 hatten die Rathsfreunde zweimal einen Ausflug auf „Recreation“ nach Toblbad gemacht und das eine Mal „darauf verzehrt 11 fl. 32 1/2 kr., das andere Mal 22 fl. 30 1/2 kr.“ 1657 wurden für dieselben „12 Paar seidene Klagstrümpfe (wahrscheinlich bei Gelegenheit der feierlichen Exequien für Kaiser Ferdinand III.) in Rechnung gebracht und desselben Jahres auch 30 fl. für

<sup>14)</sup> Das gedachte Confect dürfte unzweifelhaft nicht als eine müssige Leckerei der Rathspersonen in die Rechnung gekommen sein, sondern als ein Pestpräservativ, wie es in jener Zeit häufig in Uebung war. In den Ausgabebüchern der steiern. Landschaft vom 16. Jahrhundert erscheinen zu wiederholten Malen im Ansätze „Scatl confectionis liberantis für den (bösen) Luft in die Rathsstube“.

2 Paar neue Pistolen (ohne Angabe, für wen sie bestimmt waren).

Alle diese Posten wurden bemängelt, da man solche doch nicht dem Gemeinwesen aufhalsen könnte.

7. Die an mehr oder minder hochgestellte Regierungsbeamte oder Advocaten (etwa 20 Personen sind benannt) im Laufe von 8 Jahren unter dem Titel „Präsente oder Regalien“ eingestellten Rechnungsbeträge geben eine Gesamtsumme von 5000 fl. Diese Geschenke erschienen bald als eine Gabe in baarem Geld, bald in der Form einer Nachsicht der pflichtmässigen Leistungen an Steuergeld, bald auch als Präsente von Wildpret.

Derlei Posten sind:

1654	Sr. Excellenz Herr Jöchlinger ein Steuernachlass per . . . . .	fl.	kr.	
				440 —
	Sr. Excellenz ein Präsent mit . . . . .			341 —
1658	„ „ eine Verehrung von . . . . .			307 45
	Der Ausschuss bemerkt bei diesen, wie auch andern Posten: „Wofür? Was für Dankwürdiges hat er der Stadt gedient?“			
1654	An Valentin Specht's Tochter Kirchtaggeld . . . . .	11	—	
1654	Für die Frau des Christof Thomani Steuernachlass . . . . .	43	—	
	(„Ist bemittelt und ohne Erben“).			
1656	An Herrn Hans Müller's (Rathsbürgers) Hochzeitspräsent . . . . .	18	—	
1656	Herrn Hans Heinrich Hueber v. Huebegg (Rathsherrn) Hochzeitspräsent . . . . .	33	—	
1657	Herrn v. Webersperg einen Steuernachlass . . . . .	72	—	
1658	Herrn v. Liechtenheimb Steuernachlass . . . . .	74	—	
1658	Herrn Grafen v. Tattenpach für das Haus in der Hofgasse Steuernachsicht . . . . .	210	—	
1658	„Dem Tertschen wegen der Klingendrat'schen (Rathsbürger selig) Raittung verehrt“ . . . . .	11	—	
	(„Geht das Gemeinwesen gar nichts an“).			
1658	Herrn von Dornsparg geschenkt . . . . .	305	—	

1658	Herrn v. Gabelhoven die Anlage für „Soldatenverpflegung“ nachgesehen . . . . .	fl. kr.	30 —
	(Hatte ein Haus in der Sporgasse. Der Ausschuss wundert sich über diese Nachsicht, da die Bürger keine solche erhielten.)		
1658	Herrn Dr. Carl Würzburger (Advocat) Haussteuernachsicht . . . . .		139 —
1658	38 Schnepfen den Hofbeamten in Wien verehrt		6 58
1660	86 Schnepfen den Hofbeamten in Wien verehrt und dem Boten, der sie getragen hat . . .		15 —
			5 —
1659	Dem Herrn Dr. Leitner Steuernachsicht . .		56 45
1659	Dem Hrn. Dr. Tentius die Weinststeuer geschenkt		22 30
1659	Dem Herrn Valentin v. Webersperg (Kanzleramtsverwalter 1664) geschenkt . . . . .		106 37½
1659	Dem Herrn Dr. Kheller an Steuern nachgesehen		36 30
1659	Dem Herrn v. Liechtenhaimb Hochzeits-Präsent		43 6ß
1659	Dem Herrn Dr. Fleischhacker an Weinststeuer geschenkt . . . . .		31 —
1659	Den Müller'schen Erben an Steuern, Ladenzins und Tag-Ausstand zusammen nachgesehen	1354	—
	(„Hatte sollen vor allen anderen Creditoren aus dem Nachlasse hereingebracht werden.“ Der Ausschuss protestirt ein- für allemal gegen solche grosse und unbefugte Geschenke, „die das Gemeinwesen in den höchsten Ruin stecken.“ Der Magistrat sollte zum Ersatze des Nachtheiles verhalten werden.)		
1660	Den Erben nach Bernhard Nidenaus (weiland Rathshern) die angewachsene Erbsteuer und den 10. Pfennig geschenkt, zusammen . . .		134 —
1660	Dem Herrn von Liechtenhaimb Steuernachlass		10 21½
1660	Dem Herrn Wolf Ignaz von Khaltenhausen (Bruder des Vice-Statthalters) Steuernachlass		189 30
1660	Dem Herrn Dr. Wundegger die Steuer geschenkt		45 —
1660	Dem Peter Morell die Weinststeuer geschenkt		33 45
1660	Dem Herrn Regierungsrath v. Marcovitsch von der Morell'schen Haussteuer geschenkt .		48 21½
1660	Dem Herrn v. Sidenitsch Präsent . . . . .		150 —

Die Commissäre und die Regierung äusserten sich über diese Verschenkungen, sie seien „einer aus den fürnehmsten Punkten, dass die Stadt in so grosse Schuldenlast eingetrunnen“.

„In der That sei der Magistrat bisher allzu liberal mit der Cassa umgegangen. Dieweilen aber die Meisten, so solche Liberalität genossen, bereits abgestorben, auch sonst res nit mehr integra ist,“ so liesse sich für die Vergangenheit wohl nichts mehr machen, als eben durch die Finger zu sehen.

„Es sei jedoch dem Magistrate mit allem Ernste und bei Bedrohung mehreren Einsehens einzubinden, dass derselbe fürderhin etwas gesparsamer mit der Cassa umgehe, massen dann von derlei Verschankungen fürhin der gemeine Ausschuss Wissenschaft haben und ohne desselben dergleichen nit passirt werden solle“.

8. Der Rathsherr Georg Friedrich Vögtlin war im Jahre 1657 vom Magistrate an den königlichen Hof, damals zu Prag, geschickt worden, um in wichtiger städtischer Angelegenheit (Cassirung der Hoffreiheiten) thätig zu sein und hatte für seine Zehrung und Geschäfte 600 fl. mitbekommen. Der Bürgerausschuss wollte, bevor er diesen Posten gutheissen könnte, eine specificirte Verrechnung desselben zur Einsicht bekommen.

Diese erfolgte denn auch nachträglich, wie folgt:

	fl. kr.
Dem obersten Kanzler verehrt . . . . .	150 —
Dem Herrn Sidenitsch (Secretär des geheimen Rathes) verehrt . . . . .	150 —
Herrn von Abele (Regierungsrath?) 16 Kronen, d. i. . . . .	29 20
Den zwei Schreibern des Herrn von Sidenitsch wegen zweier „Befehl“ verehrt . . . . .	11 —
Dem Schreiber des Herrn Würzburger, Namens Paul.	3 —
Dem Kammerdiener des obersten Kanzlers, Namens Ferdinand . . . . .	7 20
Dem Kanzleidiener . . . . .	3 40
Bei der königlichen Audienz „denen Hartschiern, Trabanten und Thürhütern“ . . . . .	13 20

Den Quardi-Soldaten bei der königlichen Residenz am Hradschin . . . . .	fl. kr.	1 30
Bei der erzfürstlichen Durchlaucht Audienz gegeben in allem . . . . .		9 40
Dem Pagen des Fürsten von Auersperg . . . . .		3 —
Dem Pagen des Herrn Obrist-Hofmeisters . . . . .		3 —
Item Reiseauslagen hin und zurück für 62 Posten à 1 fl. 30 kr. . . . .		93 —
Trinkgeld auf jeder Post 18 kr. auch zu Zeiten mehrers . . . . .		18 36
Hin und her auf der Reise verzehrt . . . . .		18 —
Zu Prag gewesen fünf Wochen, jede Woche für Zimmer, Licht, Heizen und Bettgewand sammt der Kost 6 fl. . . . .		30 —
Dann einem „Kerl, den ich zu Prag hin und wieder geschickt, gegeben“ . . . . .		3 40
„Item bin ich unterwegs und auch zu Prag übel auf worden, habe unterschiedliche Medicin und andere Sachen gebraucht aus den Apotheken“ . . . . .		4 —
„Als ich von Prag hinweg, in meinem Wirthshaus Trinkgeld gegeben“ . . . . .		1 30
„Dann hahe ich zu unterschiedlichen Malen ein und andern guten Freund, welche mir in meiner gehalten Commission allen guten Beistand geleistet, zu Gast gehalten“ . . . . .		9 —
„Dann auch für mich absonderlich extra, dann ich genugsam habe müssen hin und wieder, ja zu Zeiten zwei- oder dreimal auf das königliche Schloss (am Hradschin) hinauf laufen, und der Wein zu Prag, wie wissentlich (ich aber das Biertrinken im Winter nicht gewohnt) theuer genug ist . . . . .		6 —
„Item habe ich einem ehrsamem Magistrate unterschiedliche ihrer königlichen Majestät damalen Bildnuss in Kupfer gestochen, mitgebracht, dafür zahlt“ . . . . .		2 —
Dann für ein Windlicht bezahlt . . . . .		1 —

„Dann auch absonderlichen für Briefgeld, dem Barbier, item dem Bader für Köpfl-lassen (Schröpfen), für Wäscherlohn, in summa wegen allerhand nothwendigen Ausgaben, welche alle zu specificiren mir unmöglich und man wohl weiss, dass einem auf solchen Orten nicht eine Spennadel oder nur einen Tritt umsonst thut, zumalen ich es genugsam erfahren, als weiss ich deshalb nichts gewisses auszuwerfen“.

Es macht also die Summe der Ausgaben 571 fl. 51 kr. Der Magistrat liess dem Vöglin billiger Weise zunächst die unverrechnet gebliebenen 28 fl. 9 kr. und belohnte ihn ausserdem für die glückliche Ausführung seines Auftrages mit einem Recompens per 500 fl.

Die Regierung hatte 1664 bei der Superrevision der Rechnungsbücher gegen diesen Posten nichts einzuwenden und musste ihn daher auch der Ausschuss passiren lassen.

9. Mit aufmerksamem Auge hatten die Rechnungsrevisoren des Bürgerausschusses die Aufschreibung über städtische Schulden (hinaus) und die jährliche Interessenzahlung verfolgt, aber zu ihrem grossen Missfallen den Abgang aller Erläuterungen bemerkt, wo die entlehnten Capitalien in Verwendung gekommen waren, oder wer dieselben in Empfang genommen habe.

Es wurde bemerkt, dass die Stadt an Zinsen bezahlte im

Jahre	1653	3257 fl.	—	1657	3216 fl.	30	kr.
„	1654	1744 „	—	1658	7191 „	—	„
„	1655	1398 „	—	1659 <sup>15)</sup>	5533 „	—	„
„	1656	3110 „	—	1660	4070 „	—	„

Es wurde herausgefunden, dass bei einer 6% Verzinsung die Schulden im Jahre 1657 betragen 53000 fl. — kr. dazu kamen neue Schulden . . .

1657	7900	„	—	„
1658	5566	„	—	„
1659	5210	„	42 1/2	„
1660	7800	„	—	„

<sup>15)</sup> Inclusive der Rückzahlung eines Capitals.

Also in vier Jahren ein Schulden-  
zuwachs von . . . . . 26476 fl. 42 $\frac{1}{2}$  kr.  
und ein Gesamtschuldenstand von . . . 79486 „ 42 $\frac{1}{2}$  „

Alle diese Schulden seien ohne Vorwissen der Gemeinde gemacht, „ungeachtet alle bürgerlichen Anlagen so hoch gestiegen wären, dass es nit erhört wird, dass in allen Erzherzog von Oesterreichischen Erbländern einige Burgerschaft so hoch, als in Graz belegt worden sei“. Daher protestirt der Ausschuss gegen die Bezahlung von Interessen und von Capital durch die Gemeinde.

Selbstverständlich blieb es bei einem leeren Protest, da der Magistrat am Ende doch in der Lage war, gehörige Aufschlüsse über die Entstehung der Schulden zu geben und seine Gebarung genügend zu rechtfertigen.

Mit Uebergang noch einiger anderer Mängelposten werden im Nachstehenden diejenigen Anordnungen der kaiserlichen Resolution vom 21. Februar 1665 angeführt und aufgezählt, durch welche und mit welchen die Regierung das städtische Wirthschaftswesen wieder in's Aufnehmen zu bringen hoffte.

Durch diese Verordnung sollte „eine ganz heilsame und höchst nothwendige Regul und Richtschnur gegeben sein, nach welchen der Magistrat künftig seine Raittung legen und die Hauswirthschaft anstellen solle“:

1. „Soll jederzeit zu Ende des Jahres bei Bedrohung schärfers Einsehens desselben Jahres Raittung gelegt, dem Ausschuss zur Einsicht überreicht und mit des Magistrates beschehener Ablehnung der i. ö. Regierung und Hofkammer übergeben werden.“

2. „Sollen alle und jede Ausstände, sie haben Namen oder rühren her, woher sie wollen, in dem gedachten Termin aus ihren Büchern extrahiren und bei der vorgemeldeten Raittung primo loco in Empfang nehmen, hieüber ein ordentliches Ausstand-Verzeichniss aufrichten und halten, auch solches jederzeit in Empfang und Ausgabe führen, interim aber, weil solche Ausstände zweifelsohne eine namhafte Summe austragen werden und diese die grösste Ursache der erwachsenen

Schulden ist, solches Ausstandbuch zur Regierung und Hofkammer Händen alsobalden einreichen.“

3. „Soll der Magistrat einen Extract aller gemeinen Stadt Anlagen“ und

4. „über das Steuerbuch (weil solches loco Urbarii ist) jährlichen ein Stift-Register oder Anschlagbuch machen und solches wie alle andern Anschlagbücher vom Burgermeister, Stadtrichter, Stadtschreiber, dem jüngsten Rathsverwandten und dann auch von zweien des gemeinen Ausschusses unterschreiben lassen; auch in demselben jederzeit die Extraordinari Verwilligungen, Wachtgelder und Handwerkssteuern, wie auch alle anderen ordinari Anlagen (darunter jedoch das Ansagegeld in der Mauth und die Weinsteuer, so keine Gewissheit haben, nit verstanden sein) ordentlich setzen sollen, darmit dergestalt der Bürgerschaft der bisher gebabte Argwohn der Ungleichheit, so der Magistrat in Anschlagung der Steuer gebrauchen möchte, benommen werde. Mit dem Leibsteuer-Buche aber, allermassen sich solches anjetzo befindet, soll es auch ferners sein Verbleiben haben.“

5. „Soll der Magistrat bei der Stadtkammer darob sein, dass absonderlich von dem Steuerbuche, auch das Ansagegeld und die Weinsteuer der unbehausten Bürger wie auch des völligen Urbar in Empfang genommen und darin alsbald wann und wie viel ein jeder Burger etwas erlegt, mit Namen vermerkt werde. Dann weil sonder Zweifel der Stadtkammerer diesen Bezählern wegen solcher Abschlagszahlung entweder eine Quittung gibt, oder solches in ihren habenden Auszügen vermerken muss, also auch solche Vermerkung in dem Ausstandbuch geschehen kann, damit selbiges gegen sein, des Stadtkammerers ihnen Burgern bei ihrer in Abschlag thuenden Bezahlung von sich gebenden Quittung gleichlautend seien und man untereinsten gleich wissen möge, ob und wem und was und wie viel erlegt worden.“

6. „Die Gefälle sollen zu keiner anderen Ausgab, als wohin sie gewidmet, als zu Bezahlung der Landschaft angewendet werden.“

7. „Die von Graz sollen nicht Macht haben ohne Wissen und Einwilligung der Regierung und Hofkammer Besoldung und Regalien für sich selbst zu verbessern.“

8. „Denen von Graz werden die allzu gross verübten Schankungen und Nachsehungen und was dergleichen unnothwendige Ausgaben sein, diesmal verwiesen; in's künftige aber bei Bedrohung schärferen Einsehens nicht gestattet, ohne Vorwissen des Ausschusses dergleichen namhafte Posten (dann hierunter die geringere denen bene meritis beschehene gebührlige Ergötzlichkeiten nicht verstanden werden) weder sie ihnen selbst untereinander, noch anderen Officieren oder Bedienten, oder wem es wolle, zu schenken, zu präsentiren oder nachzusehen. Und dahin füro bei Revidirung der Raittung dergleichen Excess wahrgenommen würden, solche entweder cassirt, oder zum Fall die Auszahlung oder Nachsehung schon wirklich beschehen wäre, die Gutmachung von den Parteien wiederum begehrt werden solle; welches Verstandes dann auch ebenmässig es mit denen Anticipationen und Entleihungen haben soll, dass solche entweder mit Vorwissen der Gemein gemacht, oder aber null und nichtig sein sollen.“

9. „Weil fürkömmt, dass der Magistrat das Ansaggeld mehrertheils sonderlich den vornehmen Handelsleuten bestandweise hinübergelassen, dergestalten dass dieselben kaum die Hälfte desjenigen, so sie sonst bezahlen müssten, entrichten, also ist dem Magistrat befohlen, dass er solche Bestand aufkünden und solche wie alle anderen Gefälle einfordern und der Gemein verraitten solle.“

10. „und schliesslichen, weilen nicht alles so genau und eigentlich vorgeschrieben werden kann und mit einem Wort der Mangel guter Policei die mehreste Ursache ist, warum zu Zeiten das gemeine Wesen zu Grunde geht, also wird dem Magistrat hiemit alles Ernstes aufgetragen und anbefohlen, dass er sich derselben nach Möglichkeit befeissen solle.“

In Betreff einiger anderen bürgerlichen Beschwerden und Wünsche, die erst nach bereits geschlossener Commission

eingebraucht worden waren, wurden in derselben Resolution vom 21. Februar 1665 nachstehende Erledigungen gegeben:

1. Dass der Ausschuss in allen Wirthschaftssachen ohne Unterschied gleiche Session mit dem Magistrat habe, wird nicht bewilligt, weil ihm eben die Errichtung eines äusseren Rathes nicht gestattet wurde und ihm auch nicht auf diesem Umwege zugestanden werden kann.

In welchen Fällen der Ausschuss zugleich mit Magistrate im Rathe sitzen könne, wurde schon durch die obigen Artikel angegeben und wird nun von der Regierung in den Puncten 2, 3, und 4 wiederholt ausgedrückt.

5. Dass ohne Beisein und Vorwissen des Ausschusses keine Ausgabe oder Anschaffung giltig sein sollte, kann mit Hinweisung auf Punct 1 nicht statthaben.

6. Ebenso kann nicht bewilligt werden, dass ohne ihr Beisein und Vorwissen keine Inventur vorgekehrt werden solle, weil eine solche ohnedies durch den Stadtrichter, Stadtschreiber, Registrator, Stadtwachtmeister und Viertelmeister und zwar in Gegenwart der Erben und Interessirten vorgenommen wird, und dadurch aller Verdacht aus dem Wege geräumt und weitere Unkosten verhindert werden.

7. Die Aufnahme der Armen in das Bürgerspital gebührt dem Magistrate allein und hat sich der Ausschuss nicht einzumengen. <sup>16)</sup>

<sup>16)</sup> Die Spitalmeister-Amtsrechnungen vom Jahre 1652 bis 1658 zeigten in runder Summe:

Empfang:		Ausgaben:		Bilanz
1653	— 32.083 fl.	— 30.907 fl.	— 1176 fl.	Activrest
1654	— 32.066 „	— 29.559 „	— 706 „	„
1655	— 31.655 „	— 30.341 „	— 1314 „	„
1656	— 29.969 „	— 30.078 „	— 109 „	Cassaabgang
1657	— 31.039 „	— 29.290 „	— 1749 „	Activrest
1658	— 31.214 „	— 31.214 „	— 325 „	„

Somit in Summa einen Activrest per 5163 fl. — Interessant ist der Vergleich mit „Burger-Spital-Raittung“ (Hofbuchdrucker Georg Widmanstetter war Spitalmeister) vom Jahre 1603, die uns vollständig erhalten ist. Der sämmtliche Empfang stellt sich auf

8. Auf die Beschwerde, dass der Stadtrichter und Stadtschreiber allzu grosse Inventurs-Taxen nehmen und daher ihnen nur ein Ducaten per Tag und ein Schilling (7 1/2 kr.) vom Blatt Papier passirt werden sollte, wird resolvirt: Nachdem es der Wille der Regierung ist, alle derlei Unkosten, so viel möglich zu beschränken, so soll sich die Inventurs-Taxe bei Erbschaften, die über Abzug der Schulden über 10.000 fl. austragen, nicht über 100 fl. erstrecken. Bei Erbschaften unter diesem Betrage hat es beim alten Gebrauche zu verbleiben und soll von jedem 100 fl. nur 1 fl. Taxe genommen werden.

9. Dem Stadtschreiber ist die Rathsstelle neben seinem Dienste zu belassen, wie es bereits früher verordnet wurde.

919 fl., 5 Schilling (β), 22 ⸏; die Ausgabe auf 791 fl., 6 β, 14 ⸏. Diese „gegen einander gelegt und gehebt“, befindet sich, dass der Empfang die Ausgaben mit 127 fl. 7 β, 8 ⸏ übertreffen.			
Empfang	fl.	β	⸏
1. Rest so dem Spitalmeister von 1602 schuldig verblieben	98	5	21
2. Summe der „Geschäft und Geschenke“ in's Spital	139	6	16
3. Sammelgeld	208	3	27
4. Zins und Steuer	264	7	20
5. Von „ausgelassenen Grundstücken“	19	9	—
6. „Fuhrgeldt“ (für geleistete Fuhren für Anbau auf fremden Aeckern, Frachtfuhren)	11	4	7
7. „Haltgeld“ (Weidezins für Kühe und Schweine)	16	7	6
8. Aus dem Maierhof verkauft Kälber und „Spanfadl“	3	5	4
9. „Gemeiner Empfang“ (aus dem Verkaufe von allerlei Verlassenschaftsstücken der Spitäler, ferner Lammfelle, Kühhäute etc.)	21	7	15
10. Für verkauftes „Kraut“	2	1	26
11. Weinfischung am Hühnerberg 8 Startin (= 10 Eimer)			
„    „    Rosenberg 3 1/2 „			
„    „    Haberbach 6 1/2 „			
„    „    Graben 3 „			
„    „    Algerstorf 2 1/2 „			
„    „    Völling 1 „			
„    „    Schilgestorf 1/2 „			
Zehentwein von Feistritz 9 1/2 „			
zusammen 34 1/2 „			
12. Verkauf von Wein 7 Startin à 18—20 fl.	132		
Summe des völligen Empfanges	919	5	22

10. Dass kein Bürger bezüglich von Schulden unter 15 fl. zu klagen verstattet werden sollte, scheint nicht unerheblich zu sein, lässt sich aber nicht immer vermeiden. Da der Stadtrichter und der Magistrat sich anboten haben, ihr Möglichstes zu thun, dass solche „geringe Klagen“ vermittelt und gütlich beigelegt werden, so soll es dabei gelassen werden.

11. Wird es der Discretion des Magistrates anheimgestellt, dass auf Begehren der Gemeinde die Verhöre nicht gar so spät, als bisher, nämlich um 10, sondern um 8 Uhr angestellt werden; dass die Parteien, alsbald es sein kann, vorgelassen, oder die Tagsatzung, wann dieselbe ihren Fortgang nicht haben kann, ex officio zu einer gelegenen Zeit und nicht blos nach dem Belieben der Advocaten überlegt werde.

	Ausgaben.	fl.	β	⸏
1.	Für Fleisch zum Tisch der Spitaler	184	6	28
2.	Dienstboten-Lohn	45	1	18
3.	Zins und Steuer so das Spital von seinen Gründen dient	10	3	27
4.	Auf „das Schnitt“ von Gerste, Korn, Weizen, Hafer, Hirsch, Wicken, Fenchel und Heidekorn (ungefähr 484 Tagwerke à 7—8 kr. täglich)	61	7	18
5.	„Madt“ (Tagwerker zum Heu und „Gramat“ machen)	9	3	6
6.	Weinbau-Ausgaben (Gruben, Schneiden, Lesen.)			
	Hühnerberg	21	6	28
	Haberbach	29	4	8
	Rosenberg	25	2	4
	Völling	18	7	22
	Algerstorf	22	7	14
	Graben	30	5	14
	Schillingstorf	19	5	6
7.	„Auf Handwerksleut, so in's Spital gearbeitet haben (Glaser, Sattler, Wagner, Seiler, Zimmerer, Maurer)	29	4	—
8.	Allerlei „gemeine Ausgaben“ (Kerzen, „Käsmachet“, Getreide, Stroh u. a. m. zur Hauswirthschaft, Medicamente, Weingartstecken, Metzger-Lohn, Küchen- und Maierhof-Einrichtungsstücke etc.)	230	2	15
9.	„Um Holzhacken“ (Fällen, Schneiden und Klaftern der Bäume) 81 Klafter	9	3	4
10.	Quartal-Lohn für den „Sammler“ des Spitalalmosens à 3 β	1	4	—
	Summe der Ausgaben	791	6	14

12. Geringere („schlechte“) Injuri-Händel sollen mündlich und gütlich beigelegt, oder deren Schlichtung dem „Handwerk“ überlassen und keine Appellation gestattet werden.

13. Das Begehren des Ausschusses, dass nicht alle städtischen Aemter unter den Rathsbefreundten, sondern auch unter den Bürgern ausgetheilt würden, dass daher ein Unterkämmerer, Unterspitalsmeister, ein Mauth-Gegenschreiber aus der Gemeinde bestellt werden, kann nicht statthaben, weil es neue Unkosten verursachen würde und dieses Begehren überhaupt nur auf Misstrauen beruht. Aber ein Unterbaumeister und „Anrescher“ wird bewilligt.

14. Dass bei der Wahl des Stadtrichters der Ausschuss vorher resigniren und zwei daraus durch die Bürgerschaft verwechselt werden sollen, wird nicht bewilligt, weil der Magistrat dagegen einiges Bedenken hat.

15. Für billig wird gefunden und anbefohlen, dass der Extract der Anlagen, welche der Bürger in das Amt zu zahlen hat, und ebenso die Bescheinigung ordentlich specificirt werden, damit jeder desto besser sehen und unterscheiden mag, was und unter was für einem Titel er zu zahlen habe.

16. Es ist ganz in der Ordnung, dass die bei gemeiner Stadt vorkommenden Contrabandfälle zu Nutzen des Gemeinwesens verrechnet werden.

17. Die Herabsetzung der Wein-Einfuhrsteuer von 4 Schillingen (30 kr.) auf 2 Schillinge wird nicht bewilligt.

18. Dass die unbehausten Bürger den ihnen aufgetragenen Zinsgulden nicht bezahlen wollen, darf nicht gestattet werden, indem sie, wie die hausbesitzenden Bürger Gewerbe treiben und daher auch mit diesen die gleichen Lasten zu tragen haben, zumal der Zinsgulden ohnehin nur „ein Geringes austrägt“. Würde man die Steuerlast nur den behausten Bürgern aufladen wollen, so würde sich bald kein Hausbesitzer mehr finden lassen.

19. Die Beschwerde, betreffend die Steuersteigerung der erneuerten und verbesserten Häuser und Ringerung der zu Grunde gehenden wurde dahin erledigt, dass der Magistrat

diese Procedur wieder einzustellen habe, weil dieselbe ungerecht und unbillig sei. So wie kein Grundherr von sich selbst berechtigt ist, seine unterthänigen Gründe zu steigern, so auch nicht der Magistrat in Betreff der Häuser. „Dergestalt würde ein guter und fleissiger Hauswirth, der das Seinige vom Leib und Maul erspart und solches auf Verbesserung seines Hauses anwendet, wegen seiner guten Hauswirthschaft mit der Steigerung gestraft; hingegen der üble Hauswirth, der das Seinige verthan und dadurch das Haus in Abbau und Ruin gebracht hat, dieser seiner schlechten Wirthschaft wegen durch die darauf folgende Verringerung der Steuer gleichsam recompensirt und ergötzt.“ Uebrigens kann es schon Ausnahmen geben, es ist aber in solchen Fällen die Genehmigung der Regierung einzuholen.

20. Die vom Ausschusse erbetene Herabsetzung der Handwerks- oder Gewerbesteuer, wie auch die Limitirung des Wachtgeldes auf 15 kr. und die Abstellung der „Hafer-Mauth“ kann derzeit noch nicht bewilligt werden.

21. Es kann für die Zukunft keinem Bürger erlaubt werden, mehr als ein Gewerbe zu betreiben, Weinschank und Salzhandel ausgenommen, was jedem Bürger in Steiermark freisteht.

22. „Dass an Wochenmarkt-Tagen ausser den Bürgern Niemand, so lange der Fahn ausgesteckt ist, einzukaufen verstattet werden solle“, dieses Begehren des Ausschusses findet die Regierung „nicht allein ungereimt und vermessen, sondern auch derentwegen impertinent, weil sich in Graz viele Stellen befinden und solche dergestalten in Erkaufung ihrer Nothdurft allen Bürgern nachstehen müssten“. Somit wird dieses Begehren abgewiesen.<sup>17)</sup> Endlich

<sup>17)</sup> Das Recht der Bürger, an Wochenmarkttagen vor allen anderen Bewohnern der Stadt und ohne Concurrenz derselben ihren Bedarf an Lebensmitteln, namentlich Getreide, Obst, Brennholz u. a. einzukaufen zu können, beruhte auf uralten Privilegien, die zu einer Zeit gegeben worden waren, wo man in Graz keine Dicasterien, keine landschaftlichen und Regierungsbeamten fand, die selbstver-

23. ist es ein Unfug, wenn die Stadtsoldaten bei den Stadthoren von den hereinfahrenden Wägen mit Brennholz mehrere Scheiter und von Ziegelfuhren sogar auch Ziegel, gleichsam als einen Naturalzoll, abfordern und sich aneignen, und ist daher vom Magistrate alsbald zu verbieten.

Diese kaiserliche Resolution (die jedoch noch einige strittige Punkte unerledigt liess) wurde am 28. März 1665 im Original durch die Ausschussmitglieder Hans Fritz und Michael Lueff erhoben und den 8. Mai desselben Jahres im Beisein der Bürgerschaft durch den Stadtschreiber Jacob Codrus in der Rathsstube verlesen.

Wiewohl ersichtlicher Weise die Regierung den besten Willen hatte, durch diese Verfügungen allen Missständen ein Ende zu machen, den Magistrat und die Bürgerschaft mit einander zu versöhnen und dahin zu bringen, dass sie in bester Eintracht zur Hebung des Gemeinwesens zusammenwirken und die städtische Wirthschaft in besseren Flor zu bringen; so gelang ihr diess doch nicht. Die meisten misslichen Zustände blieben in ihrem alten Wesen, der Magistrat selbst schaltete und waltete, als wäre ihm gar keine bestimmte Regel und Richtschnur vorgeschrieben worden und sonderbarer Weise sah auch die Regierung diesem Treiben für gewöhnlich ruhig und gleichmüthig zu.

So kam es denn, dass nach einzelnen ruckweise gegebenen Anstössen zur Wiederaufstellung von wirtschaftlichen Commissionen (1700, 1706, 1711, 1722) im Jahre 1723 eine solche Commission in Schilderung der üblen Lage der Stadt erklärte, so könnte die Sache nicht mehr belassen werden, denn „so ist wahrhaftig das praecipitium zum Untergange schon geöffnet und genügt ein einziger Unglücksstoss, um das ganze Gebäude des gemeinen Wesens auf einmal höchst bedauerlich über den Haufen fallen zu machen“.

Leider kam auch diese Commission mit keiner Heilung der ererbten Uebel in der städtischen Wirthschaft zu Stande,

ständiglich in gleicher Weise, wie die Stadtbürger, ein Anrecht auf billigen Einkauf hatten.

und es ist unglaublich, aber wahr, dass aus der Resolution des Kaisers Karl VI. vom Jahre 1733,<sup>18)</sup> die sich in 60 Punkten über alle Verhältnisse der städtischen Verwaltung erstreckt, unzweifelhaft zu ersehen ist, dass sich die meisten im Jahre 1660 kritisirten und als unstatthaft erklärten Zustände bis in diese Zeit fortgeschleppt und fast ungeändert erhalten hatten.

<sup>18)</sup> Karl VI. Resolution bringt als Besserungsmittel für den wirtschaftlichen Zustand der Stadt Graz nachstehende Rathschläge:

„Natürliche Mittel einer Stadt aufzuhelfen bestehen in dem, dass die Bürger selbst sich allerhand Handwerkskünsten und derer Perfectionirung befeissigen, sodann damit dermassen hantieren, dass nicht allein das in der Stadt einmal befindliche Geld darin erhalten, sondern auch noch mehreres Geld gegen allerhand gute verfertigte Waren vom eigenen Land und von der Fremde hineingezogen werde, als hat der Magistrat, die bestellte kaiserl. Commission und die Regierung selbst ob mehrere Einfuhr-excolir- und Emporbringung aller zur menschlichen Nothdürften erforderlichen Handwerkern eifrig zu dringen und inständig zu halten; zu solchen Ende dann seind aus dem magistratlichen Mittel selbst besondere dem Werk gewachsene Männer zu benennen, welche auf sothane Beförderung der Handwerker stets fort besonders invigiliren, denen Meistern zusprechen, dass sie selbst sich der Arbeit und fleissiger Absicht annehmen, damit solche auf das beste gerichtet und hernach umb ein leidentliches, oder mit einem billigen Gewinn verkauft, mithin die Käufer zu öfterem Kaufe veranleitet werden; besonders sind jene Handwerker so bald als möglich in die Stadt zu bringen, woran es bis dato sehr gebricht und deren Ermanglung halber stets so viel Geld hinausgeheth, e. g. die Tuchmacherei; massen solange diese nicht nach Nothdurft in der Stadt verlegt wird, die Tuchkammer das einheimische Geld gegen das einführende fremde Tuch stets aus der Stadt und aus dem Lande führen werden, welches die Burgerschaft selbst verdienen und erhalten könnte und sollte. Desfalls auch der Burgerschaft die Ueppigkeit in Mahlzeiten über ihr Einkommen, in Spaziergängen zur Arbeitszeit und in Kleidung von auswärtigem Gewand, Spitzen oder dergleichen zu mässigen ist.

Unterdessen wird der Magistrat, wenn anders die Vorsteher ernstlich wollen, auch dem Publico (öff. Wesen) mit dem eine Ersparung zu bringen, dass nemlich die Passiv-Capitalien (so dermalen à 6 pr. Cento liegen) auf 5 pr. Cento reducirt werden.“